

Der SOZIALISTISCHE KÄMPFER

ORGAN DES BUNDES SOZIALISTISCHER FREIHEITSKÄMPFER UND OPFER DES FASCHISMUS



Nr. 9/10

SEPTEMBER-OKTOBER 1950

1 Schilling

Die Probe aufs Exempel

Als wir in der letzten Nummer unserer Zeitung den Leitartikel geschrieben haben, der sich mit den Spielregeln der Demokratie befaßte und in der Forderung gipfelte, „Demokratie ja! Aber nur für Demokraten!“, da konnten wir nicht ahnen, wie rasch sich die von uns zum Ausdruck gebrachten Gedanken auch durch die Tat bewähren mußten. Hatten wir damals vor allem die Gelüste der Faschisten aller Farbschattierungen im Auge gehabt, so haben uns die Ereignisse der ersten Oktoberwoche bewiesen, daß unsere Kampfansage gegen jede diktatorische Anwendung nur zu berechtigt war. In dieser bewegten Oktoberwoche 1950 schwebte nicht nur die österreichische Republik, der Gedanke der Demokratie, die Freiheit und der Friede in unserem Lande in größter Gefahr; es ging um weit größere und folgenschwerere Dinge. Als am Mittwoch, dem 4. Oktober, der sogenannte „Generalstreik“ einsetzte, den auszurufen ein in Floridsdorf eingesetztes Streikkomitee sich angemaßt hatte, da war das Signal gegeben zu dem Versuch, mit Gewalt und Terror all das durchzusetzen, was mit den Zielen und Absichten einer verantwortungsbewußten österreichischen Arbeiterschaft nicht zu vereinbaren war. Und als begonnen wurde, durch ausgesandte Terrorbanden in die Betriebe einzudringen, um die Teilnahme an dem „Streik“ durch offene Gewalt zu erzwingen, da setzte der Gegenschlag der Sozialisten ein. Es war in Österreich immer so: Einen Streik beschließt die Mehrheit und nie eine Minderheit!

Diese Tage sind zum Wendepunkt geworden für viele Genossen, denen gleich uns so manche Phase unseres Kampfes, die uns die Umstände in unserem Lande aufzwingen, mit bitterem Grimm erfüllt hat. Aber wir stehen auf unserem Posten. Der kämpferische Geist der Februarkämpfer erfüllt die Partei in steigendem Maße, und die sozialistischen Arbeiter sind zur direkten Aktion übergegangen.

Die Demokratie in Österreich ist gerettet. Aber es waren die sozialistischen Arbeiter allein, es war die SPÖ, die den Kampf geführt und durchgestanden hat. Das mögen sich vor allem jetzt auch die Herren von der ÖVP in ihr Notizbuch schreiben. Unsere Parole gilt: „Demokratie nur für Demokraten!“

Wie grüßen den Parteitag!



Kampf dem Rassenfaschismus!

Adolf Hitler, der skrupelloseste und brutalste Vertreter des modernen Rassenfaschismus, ist tot; aber ein Blick in die Zeitungen von heute zeigt, daß sein Ungeist auch heute noch Triumphe zu feiern vermag.

Wir Sozialisten wollen nicht zu jenen Müden zählen, die deshalb resignieren und sich schon damit zufrieden geben, wenn nur im eigenen Land die Menschenrechte gesetzlichen Schutz genießen. Uns ist es nicht gleichgültig, ob sich auf der einen Seite der russische Sozialismus immer mehr zu einem Furcht und Schrecken verbreitenden Imperialismus entwickelt oder ob in den Vereinigten Staaten, bei deren Regierung die Charta der Vereinten Nationen hinterlegt ist, Menschen noch immer wegen ihrer Hautfarbe diskriminiert werden können. Sosehr auch die von der Generalversammlung der UNO — bei Stimmenthaltung des Sowjetblocks, der Südafrikanischen Union und Saudi-Arabiens — am 10. Dezember 1948 beschlossene „Deklaration der Menschenrechte“ als ein Dokument internationalen Humanitätswillens zu begrüßen ist, sie bleibt doch nicht mehr als ein Stückchen Papier, wenn einzelne Unterzeichnerstaaten selbst ständig gegen die vereinbarten Grundsätze verstoßen.

Rassendiskriminierung in Südafrika

Mag der Rassenfaschismus auch noch so geschickt pseudowissenschaftlich untermauert sein, man kann die dahinter verborgene Fratze des nationalen oder kapitalistischen Egoismus sehr leicht erkennen. Betrachten wir etwa die Rassengesetze des südafrikanischen Faschistenführers Malan, so finden wir, daß sich seine Negerpolitik sehr wenig von der Judenpolitik Hitlers unterscheidet. Eine Minderheit von zweieinhalb Millionen Europäern steht einer Mehrheit von neun Millionen Andersfarbigen gegenüber, besitzt aber dabei doppelt soviel Boden und erhält sechsmal so hohe Arbeitslöhne als diese. Durch die bereits weit fortgeschrittene kulturelle Emanzipierung der eingeborenen Bevölkerung stellt die weiße Herrschaft bereits ein Unrecht dar, das durch die Rassengesetze Malans zu einem Verbrechen wird. Neger, Inder und Mischlinge erhalten Identitätskarten, auf Grund welcher sie ihre bisherigen Anstellungen verlieren, aus den von Europäern bewohnten Gebieten ausgesiedelt werden und in Schulen, Verkehrsmitteln und Lokalen von den Weißen abgesondert sind. Der südafrikanische Rassenfaschismus geht so weit, daß erst unlängst die britische Zeitschrift „Sunday Pictorial“ beschlagnahmt wurde, als sie ein Bild veröffentlichte, das den Sieg eines Schwarzen über einen weißen Boxer darstellte.

Dem britischen Außenamt, das — ähnlich dem österreichischen — noch stark mit Reaktionen durchsetzt ist, kommt Malans Negerpolitik gar nicht unwillkommen; stärkt sie doch den Widerstand der eingeborenen Bevölkerung

der drei unter direkter britischer Verwaltung stehenden Enklaven gegen die Annexionsgelüste der Südafrikanischen Union. Eines dieser Gebiete ist das Betschuanaland, dessen Häuptling Seretse Khama im Frühjahr nach London gelockt wurde und dem wegen seiner Heirat mit einer weißen Frau die Heimreise verweigert worden wäre, wenn nicht 20 Labour-Abgeordnete gegen diese vom britischen Kolonialminister beabsichtigte Verletzung der Menschenrechte energisch protestiert hätten.

Die Neger in den USA.

Das zweite Land, in dem die Neger noch immer eine Diskriminierung erdulden müssen, sind die Vereinigten Staaten. Der Rassenhaß treibt dort besonders in den Südstaaten merkwürdige Blüten. So hat vor kurzem in Tennessee die Zensur die Aufführung des Filmes „Curley“ nur deswegen verboten, weil in einer Szene weiße und schwarze Kinder gemeinsam spielend dargestellt waren! Geradezu beschämend für die USA. ist die Behandlung, die der „Reklameneger“ Dr. R. Bunche, der verdienstvolle UNO-Vermittler im Palästina-Konflikt, in seiner eigenen Heimat erdulden muß. Er selbst berichtete darüber in der Zeitschrift „American“: „Wenn ich nach Washington komme, kann ich nichts zu essen und zu trinken kaufen, ich kann keinen Film sehen, ich kann kaum ein Hotelzimmer bekommen, es sei denn im Negerviertel der Stadt. Die Rassenverfolgung in Amerika macht aus der Konstitution und der UNO-Charta eine Farce!“ Man fragt sich unwillkürlich, ob ausgerechnet dieses Amerika berechtigt ist, in den internationalen Ausschüssen die Menschenrechte gegenüber dem Osten zu verteidigen, wo die Unmenschlichkeiten eher einer an religiösen Fanatismus grenzenden politischen Intoleranz entspringen, nicht aber der Diskriminierung einzelner Rassen.

Was uns heute not tut, ist ein Erwachen unseres internationalen Gewissens und eine gerechtere Verteilung unserer Kritik. Während einerseits über die Untaten des Ostens ganze Bände geschrieben werden, beschränkt sich die diesbezügliche Berichterstattung über den Westen — wenn überhaupt — nur auf kurze Notizen. Wir würden das Recht verlieren, uns weiter internationale Sozialisten zu nennen, wenn uns die Diskriminierung eines arbeitenden Negers in den USA. weniger nahe ginge als etwa das Leid der in sowjetischen Zwangsarbeitslagern geschundenen Menschen.

Im fortschreitenden Imperialismus der Sowjets liegt eine große Chance des demokratischen Sozialismus, der um so internationaler werden muß, je nationaler sich die Sowjetunion gibt. Immer aber muß von uns sozialistischen Kämpfern jede Unmenschlichkeit als solche angeprangert werden, gleich-

gültig, ob sie von den Sowjets, von den Amerikanern oder anderswo in der Welt begangen wird; unser Österreich mit eingeschlossen.

Mag das mangelnde Interesse an außerhalb Österreichs vorkommenden Unmenschlichkeiten durch unsere eigene bedrückende Gegenwartslage noch entschuldbar sein, so gibt es doch auch bei uns manches, das durch eine intensivere Aufklärung unbedingt überwunden werden muß. So sind durch die Presse und die Versammlungen des neofaschistischen VdU auch der deutschnationale Chauvinismus und seine Geschwister Antisemitismus und Antislawismus wieder hoffähig geworden. Es gibt erneut Österreicher, die anstatt sich auf ihre eigene Kraft zu besinnen, das dumme Schlagwort von der „Lebensunfähigkeit Österreichs“ nachplappern, wobei bis zum Ruf nach Wiedervereinigung mit den angeblich tüchtigeren Deutschen kein allzu weiter Weg mehr ist.

Der antislawische Komplex vieler Österreicher, gleich dem Antisemitismus ein Erbe der deutschnationalen Erziehung an unseren Schulen, ist heute verhältnismäßig schwer greifbar, da er sich unter der Maske eines biedereren Antikommunismus tarnt. Doch gibt es auch bereits wieder Stimmen, die unverblümt die Schließung der tschechischen Schulen in Wien verlangen. Wie die letzten Wahlen bewiesen haben, sehen gerade die Wiener Tschechen und die Kärntner Slowenen in unserer Partei den besten Garanten ihrer nationalen Gleichberechtigung und es ist daher nur recht und billig, wenn wir uns auch im Alltag dieser Verpflichtung eingedenk bleiben.

Mit aller Entschiedenheit müssen auch die noch glimmenden Reste des Antisemitismus in

Österreich ausgetreten werden. Ob sich unsere „nichtarischen“ Mitbürger der Nationalität nach als Österreicher oder als Juden oder nur als religiöse Gemeinschaft fühlen, ist ureigenste Angelegenheit jedes Menschen. Für uns hat es nur anständige oder unanständige, sozial oder unsozial handelnde Menschen zu geben. Der Antisemitismus bleibt auch dann ein Verbrechen wider die Menschlichkeit, wenn er „bloß“ als Emigrantenhetze getarnt ist oder als mit einem theologischen Mäntelchen behangener Konkurrenzneid einzelner CVer gegen fähigere jüdische Kollegen erscheint. Daß die der gar nicht existierenden „jüdischen Rasse“ angedichteten Kollektiveigenschaften bei den „Ariern“ ebenso häufig anzutreffen sind, haben Kriegs- und Nachkriegszeit ebenso bewiesen wie die Tatsache, daß es gerade „Nichtarier“, wie Marx, Lasalle, Victor Adler oder Otto Bauer, waren, die den „jüdischen“ Kapitalismus bekämpft und der Arbeiterklasse den Weg zum Aufstieg gewiesen haben.

Es war seit jeher der Stolz der Austromarxisten, international zu denken und zu handeln. Mag unsere heutige Lage zwischen dem sowjetischen Imperialismus und dem amerikanischen Kapitalismus auch um vieles schwieriger sein als in der Ersten Republik, wir werden unsere Aufgaben meistern, wenn wir zu den sozialistischen Grundsätzen der Kampfzeit zurückkehren. Die demokratischen Freiheiten unserer österreichischen Republik sind zum größten Teil durch uns erkämpft worden; wir haben daher die Pflicht, über sie auch in Zukunft zu wachen und jeglichen Ansätzen neofaschistischen Ungeistes entschieden und energisch entgegenzutreten.

Wir klopfen ihnen auf die Finger

Zu den „offiziellen“ VdU-Blättern, die es nur der sprichwörtlichen demokratischen Lammsgeduld verdanken, daß sie täglich aufs neue die anständig denkende Bevölkerung herausfordern dürfen, sind — ermutigt durch die weltpolitische Lage und den allorts geduldeten Mißbrauch mit dem Duldungsprinzip — in letzter Zeit in Österreich mehrere neue Käseblättchen aufgetaucht, deren Herausgeber meinen, man könnte heute schon wieder ungestraft den Naziungeist unter die Leute tragen. Sie meinen, es genüge allein, ein schlechtes Deutsch zu schreiben, um sich als Herolde der nationalen „Volkserhebung“ aufspielen zu dürfen.

Zwei von jenen „elenden Skribenten“, die sich im Falle des Betretenwerdens immer wieder als „mißverständene Idealisten“ aufspielen, zwei von den saturierten VdU-Bonzen offenbar übersehene, aber vom Journalistenehrgeiz Besessene, ein gewisser Heinrich Kleiß und sein verantwortungsloser „Verantwortlicher“ namens Herbert Moerth, beide, anonyme Nummern innerhalb der publi-

zistischen Statisterie des VdU, haben es für notwendig befunden, mit Hilfe eines Käseblattes, das sich der „Deutschösterreicher“ (in Graz) nennt, die staunende Mitwelt auf ihre wenig belangvolle Existenz hinzuweisen. Sie taten es auf eine Weise, die sie schon am Beginn ihrer Karriere mit den Gesetzen in Konflikt brachte. Sie wagten es ohne die primitivsten geschichtlichen und politischen Kenntnisse, aber mit einer gewaltigen Portion von Frechheit und Selbstbewußtsein. Schon die Ankündigung in der ersten Nummer dieses Elaborats spricht für sich. Es heißt darin: „Der Deutschösterreicher“ hat den Ehrgeiz, allein durch sein Erscheinen das Gesamtbild des österreichischen Pressewesens zu revolutionieren.“ In dummdreister Weise wagten die beiden vermeintlichen „Welterlöser“ den wenig hoffnungsvollen Versuch einer Exhumierung der längst vermoderten Anschlußleiche, sie wagten es, die großdeutsche Ideologie aus einer von den gigantischen Trümmern eines Weltkrieges überschütteten Gruft hervorzuholen und einer inzwischen eines Besseren belehrten Welt als ein

aktuelles politisches Kampfziel hinzustellen. Selbstverständlich fehlte es schon in der ersten Nummer nicht an unmißverständlichen Nazi-frechheiten, mit denen sich nunmehr der Staatsanwalt zu beschäftigen hat, der dieses Machwerk beschlagnahmen ließ. Wie kühn diese Herrschaften wieder geworden sind, beweist die Tatsache, daß der gleiche Herr Kleiß eine zweite Nummer seines Mistblattes erscheinen ließ, was nur dazu führte, daß die demokratische Bevölkerung gegen seine Sudeleien in öffentlicher Demonstration Stellung nahm. Dem Manne wird geholfen werden. Am besten aber wäre es, man würde ihn nach gründlicher gerichtlicher Bestrafung über die Grenze bringen, dorthin, wo er jene Gesinnungsbrüder finden wird, die wir 1945 gleicherweise losgeworden sind.

Ein anderes Sudelblatt, das bisher auch nicht die nötige Beachtung fand, erscheint seit einiger Zeit in der Druckerei H. Faber in Wien III, Hetzgasse 20, nennt sich „Kamerad“ und wird von einem Verein „Kameradschaft“ zur Unterstützung der Kriegsversehrten herausgegeben. Als „Chefredakteur“ zeichnet ein gewisser Fred Borth, als verantwortlicher Redakteur ein gewisser Kurt Klebert, beide Wien II, Heinestraße 29, Tür 6, als Vertriebsleiter für die Alpenländer wird ein „Redakteur“ Josef Natter, Salzburg, Maishofen 24, angeführt. Dieser Fred Borth verbirgt sich nicht (wie Kleiß) hinter einem dichten Nebel von verworrenen Formulierungen, um in langen Satzperioden sein Gift zu verspritzen, er sagt ganz offen, was er denkt, und meint offenbar: wir wären schon wieder so weit, um solche Infamien unwidersprochen hinzunehmen. Vor allem meint er, sein Geschäft mit den angeblich gekränkten Frontsoldaten zu machen, indem er sie gegen allerlei fiktive, von ihm selbst erfundene Vorwürfe in Schutz zu nehmen und ihnen einzureden versucht, daß er als der einzige Hüter ihrer „Ideale“ zu betrachten wäre.

Wenn dieser Spätling der Naziära nur ahnen würde, wie die Frontsoldaten von einst wirklich denken! Wenn er wüßte, wie den in die Affenjacke der Hitlerschen Armee gepreßten österreichischen „Beutegermanen“ des Dritten Reiches wirklich zumute war, als sie von den knallgefressenen, in der Etappe großmäulig tobenden Bonzen des Dritten Reiches auf die Schlachtfelder gejagt wurden! Wenn er wüßte, wie diese einstigen Frontsoldaten des „Führers“ heute noch mit unbändiger Wut an diese Jahre der tiefsten menschlichen Erniedrigung und mit Haß gegen die damaligen politischen Machthaber und ihre militärischen Helfershelfer im Herzen zurückdenken, wie sie sich mit unaussprechlichem Ekel und äußerstem Widerwillen an den beispiellosen Mordbetrieb der Nazikreaturen in ganz Europa und in Rußland erinnern und wie sie mit banger Hoffnung den Tag ersehnt haben, da sie den arrivierten, in Offiziersuniform gesteckten Schlurfs der HJ die eigene schäbige Kluft hinwerfen konnten, dann würde sich dieser Prediger des „Frontgeistes“ kaum mehr in die Gesellschaft von

Gott sei Dank gewesenen Frontsoldaten wagen, es sei denn, es handle sich um seinesgleichen. Aber es ist für unsere Zeit symptomatisch, daß sich die Stimmen dieser Leute, die man 1945 mit einer Tracht Prügel heimgeschickt hätte, wieder melden dürfen.

So manchen bis dahin schuldlosen Menschen haben die Gangster um Hitler nicht zum Soldaten, wohl aber zum Henker gemacht, und da findet noch einer den traurigen Mut, diesen Mißbrauch des Menschentums zu verniedlichen, ja zu verherrlichen. Daß es aber diesem nun sehr lauten Herrn im Prinzip nicht um den Frontsoldaten geht, der für Leute seines Schlages nur Verachtung übrig hat, sondern um etwas ganz anderes, beweist folgender Satz des Leitartikels, der in Nummer 4 der Zeitung „Kamerad“ auf Seite 1 zu finden ist. Es heißt darin: „Wir ehemaligen Soldaten wenden uns ganz entschieden gegen diese Art der Berichterstattung und betonen nachdrücklich, daß es ein verbrecherisches Beginnen ist, wenn man bei kriminellen Elementen (gelegentlich der Erörterung von Gerichtsverhandlungen gegen Straffällige, die das Morden im Kriege oder bei der HJ usw. gelernt haben — Die Redaktion) auf das vergangene Regime hinweist.“ Herr



Genossen und Genossinnen, Kameraden aus den Konzentrationslagern und Gefängnissen, Freiheitskämpfer!

„DER SOZIALISTISCHE KÄMPFER“ ist euer Organ. Er soll uns ermahnen, in unserem revolutionären Kampfgeist nicht zu erlahmen. Er soll für Demokratie und Freiheit, gegen Faschismus und Antisemitismus kämpfen. Er soll für eure wirtschaftlichen Rechte eintreten, für volle Wiedergutmachung an den politisch Verfolgten.

„DER SOZIALISTISCHE KÄMPFER“ wird seiner Aufgabe in dem Maße gerecht werden können, als ihr selbst alle mitarbeitet. Denkt immer daran:

**„Der Sozialistische Kämpfer“
ist eure Zeitung!**

Broth stellt sich also da schützend vor das Naziregime, diese notorische Hochschule des Verbrechens, diese Spottgeburt von Terror, Dreck und feigem Mord. Wir empfehlen diese Äußerungen der Aufmerksamkeit des Pressestaatsanwaltes.

Aber auch das übrige Geschreibsel ist für alle Zukunft beachtenswert. So auch der Artikel eines angeblichen Franz Strobl, „Legalier Völkermord“, der es wagt, die schauerliche Hinmordung der Bewohner des französischen Dorfes Oradour, die er gar nicht in Abrede stellt, zu verteidigen. Der Verfasser des Artikels muß zugeben, daß die SS alle Bewohner Oradours, Männer, Frauen und Kinder, hingemetzelt und ihre Häuser angezündet hat, weil einige Tage vorher ein SS-Major Kämp vom Panzerregiment Der Führer von Partisanen verschleppt worden ist. Er findet aber den traurigen Mut, diese niederträchtigen, allen menschlichen Auffassungen hohnsprechende Handlungsweise zu entschuldigen und sagt: „Eine Repressalie wie viele andere.“ Und er geht so weit, die französische Regierung zu beschimpfen, die es für notwendig befunden hat, die schuldigen SS-Männer der Bestrafung zuzuführen.

In einem weiteren Artikel ereifert sich ein besonders musikalischer Herr in Ermangelung anderer Sorgen darüber, daß wir nicht wieder „die alte Haydn-Melodie“ als Bundeshymne gewählt haben, vergißt aber dabei, daß diese wahrhaft herrliche Melodie durch den Mißbrauch, der mit ihr in der Nazära begangen wurde, bei dem überwiegenden Teil der Österreicher Erinnerungen wachruft, die keineswegs erfreulich sind. In einem anderen Artikel erwähnt ein sehr informiert sein wollender Märchenerzähler, daß der uns von seinen Schandtaten her unvergeßlich gebliebene SS-Bandit Sepp Dietrich nunmehr in den USA. Rekruten drille, ja als Instruktor MacArthurs ausersehen sei; es wird erzählt, daß ein anderer Nazigeneral, Schörner, die nordkoreanische Armee führe, und es wird allerhand von Rommel berichtet, vor allem, wie er 1918 einem Soldatenrat einen Kinnhaken versetzte. Zusätzlich finden wir noch ein mastdarmakrobatisches Geschreibsel eines Exobersten Heribert N., der sich als Bewunderer der „stolzen Taten des Kameraden Rommel“ bekennt, usw. In diesem Blatte gibt es seltsamerweise Inserate der Kurverwaltung Zell am See, des Juwelen-Haban, der Stafa usw.

Wir glauben nicht, daß wir es uns leisten können, diesem Mißbrauch der Pressefreiheit untätig zuzusehen. Wir sind in den letzten zwei Jahrzehnten um einige Erfahrungen reicher geworden. Es gilt, sie in die Tat umzusetzen: rücksichtslos alle, selbst die kleinsten Nazieiterherde auszubrennen und fest zuzuschlagen, denn Zuwarten und Langmut wären hier fehl am Platz.



Otto Haas

Wenn einmal die Geschichte des europäischen Freiheitskampfes, des Kampfes gegen Barbarei und Faschismus, geschrieben wird, dann muß der Name eines der edelsten Menschen, eines großen Lehrers und mutigen sozialistischen Kämpfers, der Name Otto Haas, auf der ersten Seite stehen.

Die Größe eines Menschen wird immer erst dann offenbar, wenn es um die letzten und höchsten Güter der Menschheit, um Freiheit und Menschenwürde, geht. Und Otto Haas hat zu allen Zeiten seines kurzen und gewaltsam beendeten Lebens für diese höchsten Güter gekämpft.

Am 6. Jänner 1906 als der Sohn eines Metallarbeiters geboren, wurde er durch die Erziehung einer großen Frau, seiner Mutter, unserer lieben Genossin Haas, zum großen Menschen und Politiker. Unser Otto Haas studierte an der Lehrerbildungsanstalt in der Kundmannngasse und wurde im Mai 1928 Hauptschullehrer im Arbeiterbezirk Floridsdorf. Damit begann ein Teil seines segensreichen Wirkens, denn er war seinen Schülern nicht nur ein trefflicher Lehrer, sondern stets ihr bester Freund. Im August 1928, wenige Monate nach seiner Anstellung, stirbt der Vater und Otto Haas wird der Erhalter der Familie.

Das erstmal macht Otto Haas im Jahre 1934 mit den Gefängnissen der Diktatur Bekanntheit. Er wird zu vier Wochen Arrest verurteilt, weil er in seiner Menschlichkeit verhafteten Sozialisten Hilfe brachte. Otto Haas lehrte aber nicht nur, er vervollständigte sein Wissen, besuchte neben seinem Beruf die Universität und promovierte im Jahre 1937 zum Doktor der Philosophie.

Die große Zeit für Dr. Otto Haas aber kommt im Jahre 1938. Langsam und umsichtig organisiert er den sozialistischen Widerstand gegen die faschistische Diktatur. Mit seinem Freund Eduard Göth, einem Lehrer aus Niederösterreich, mit Albert Harrer, Josef Sommerauer, Hans Eberl, Ferdinand Wetzlsteiner und anderen schafft er einen Kader mutiger Widerstandskämpfer, der über die Grenzen Wiens und Niederösterreichs hinaus über Salzburg und Tirol bis Bayern reicht. Mit den Genossen Frieb und Peppo Wagner stellt er die Verbindung her. Illegales Material wird durch Eisenbahner befördert und es wird ein ausgezeichnete Nachrichtendienst organisiert. Auch als er als Wetterdienstinspektor in Preßburg Dienst machen muß, arbeitet er unent-

wegt weiter, bis das Unglück im Juni 1942 hereinbricht.

Die Widerstandsgruppe wird in Bayern entdeckt und Otto Haas wird im Wehrmachtsgefängnis eingekerkert. Neben Otto Haas werden 30 Genossen verhaftet. Die Gestapo findet die Organisationspläne der Widerstandsgruppe; Berichte und Photokopien werden zum Verhängnis. Aber Otto Haas bleibt trotz aller Torturen im Gefängnis aufrecht und mutig. Als echter und wahrer Führer belastet er nicht nur keinen seiner Mitkämpfer, sondern steht mit seiner ganzen Persönlichkeit für alle ein.

Zur gleichen Zeit wird auch seine Mutter, unsere Genossin Haas, verhaftet, und zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Otto Haas wird am 15. Dezember 1943 zum Tode verurteilt. Über zwanzig seiner Freunde wird das gleiche furchtbare Urteil gesprochen. Am 30. August 1944 fällt der mutige Kämpfer für eine freie Welt der Diktatur zum Opfer; er wird hingerichtet. Mutig und aufrecht wie sein Leben war sein Tod.

Er selbst war der kühne Adler, dessen Kampf ruft lautete:

„Ihr könnt das Wort verbieten, ihr tötet nicht den Geist,
da über eurer Lüge ein kühner Adler kreist.“

Otto Haas, ein Leben, wert, gelebt zu sein,
ein Tod, damit die Freiheit leben kann.

Franz Szydzina

Genosse Franz Szydzina wurde am 4. Oktober 1908 als Sohn einer Arbeiterfamilie in Floridsdorf geboren. Seine Kinderjahre standen unter dem grausamen Eindruck des ersten Weltkrieges und seinen Einwirkungen. Wenn man später mit ihm von seinen Kindererinnerungen und Erlebnissen sprach, so stand der Tag der Ausrufung der Republik als ein leuchtendes Symbol der Freiheit in seinem Herzen, das mit ihm wuchs und weiterlebte. Bestimmend für seinen weiteren Weg waren die Nachkriegsjahre, in denen Schieber und Spekulanten die Wirtschaft ausplünderten und die Arbeiterschaft verelendete.

Es war für ihn selbstverständlich, daß er seine ganze Kraft auch dem Republikanischen Schutzbund zur wehrhaften Verteidigung der demokratischen Republik zur Verfügung stellte. Es ist schwer, ein richtiges Bild von diesem Menschen, von seinem großen Idealismus, zu geben, um ihn wirklich voll und ganz verstehen zu können.

Eines von den vielen Beispielen und Vorbildern, die er in seinem jungen Leben den anderen gegeben hat, muß erwähnt werden. Fünf Jahre arbeitete er in der Armaturenfabrik S. in Rothneusiedl, wurde dort später Betriebsrat und hatte für seine Kolleginnen und Kollegen in der aufsteigenden Wirtschaftskrise schwer zu kämpfen. Als er eines Tages wieder von der Direktion von Abbaumaßnahmen verständigt wurde, versuchte er besonders einen Kollegen zu halten, der mit drei

Kindern schwer betroffen wurde. Als sein Eintreten nichts nützte und die Direktion fest entschlossen blieb, den Mann abzubauen, den sie vorgeschlagen hatte, legte er seine Stelle als Betriebsrat zurück und stellte sich freiwillig für den Abbau, mit dem Ersuchen, den anderen auf dem Arbeitsplatz zu belassen. So stand er wenige Tage später auf dem Arbeitslosenamt.

Es kamen die Tage des 12. Februar 1934, in der die Republik geschändet wurde. Mit Gewalt und Terror wurden die Organisationen der Arbeiterschaft und die Kulturvereine zerschlagen. Der grünweiße Faschismus regierte in Österreich.

Es ist verständlich, daß es seine erste Aufgabe war, sofort wieder die Kräfte der Arbeiterschaft und vor allem die Jugend um sich zu sammeln. Damit war der Eintritt in die illegale Bewegung der Revolutionären Sozialisten gegeben. Es galt, alles daranzusetzen, der Arbeiterschaft Nachrichten und Mitteilungen zukommen zu lassen und so die Verbindung wiederherzustellen. Nicht einmal gab es Hausdurchsuchungen und Bespitzelungen aller Art. Mit Recht fürchtete damals die Polizeiherrschaft alle jene, die versuchten, die Arbeiterschaft auf dem Boden der Illegalität zu sammeln und sie wieder kampfbereit zu machen. Es kamen die verhängnisvollen Tage, an denen das harte Schicksal uns einen entschlossenen Kämpfer raubte und hinter Kerkermauern verbluten ließ. Am Vorabend des 1. Mai 1935 detonierte in der Salzachstraße vor der Wachstube ein Sprengkörper. Niemand wußte und konnte damals sagen, von wem er gelegt wurde. Tags darauf wurde Franz Szydzina verhaftet, ohne daß man einen Beweis gegen ihn hatte. Wir wußten alle, daß dieser Anschlag ein Vorwand war, um einen Menschen auszuschalten, den die Polizeiherrschaft aus begreiflichen Gründen fürchtete. Am 9. Juni 1935 brachten die Zeitungen unter der Rubrik „Ereignisse des Tages“ die Nachricht, daß Franz Szydzina sich in seiner Zelle erhängt habe und damit ein Einbekenntnis seiner Schuld getan habe.

All die Menschen, die damals zu ihm standen, haben das niemals geglaubt, denn die Wirklichkeit war anders. Es mußte jemand büßen oder ein Geständnis machen. So hat ihn die Polizei so lange geschlagen, bis er an inneren Verletzungen und Verblutungen gestorben ist. Noch heute gibt es die Krankengeschichte im Allgemeinen Krankenhaus, die besagt: Tod durch innere Verletzungen, Lungenentzündung, Gehirnerschütterung. Selbst bei seinem Leichenbegräbnis in der Feuerhalle standen die Bereitschaftswagen der Polizei, die Gummiknüttel waren handgerecht und die Pistolen entsichert, und jeder junge Mensch, der an dem Begräbnis teilnahm, wurde perlustriert und von der Wache dann später festgenommen. Wir alle haben an das Wiedererstehen unserer Republik geglaubt. Wir alle haben uns damals geschworen, im Geiste für seine Ideale weiterzukämpfen, bis zur Wiederbefreiung der Arbeiterschaft.

Opfergesetzgebung in Deutschland und bei uns

Es gibt unter den Opfern des Naziregimes in Österreich manche, die bei diversen Anlässen immer erklären, daß auf dem Gebiet der Wiedergutmachung in Österreich bisher überhaupt nichts geschehen sei und daß die österreichische Opfergesetzgebung, wenn schon nicht ausgesprochen schlecht, so doch ganz ungenügend sei. Soweit es sich bei solchen Behauptungen um bewußte Verleumdungen von Agenten fremder Interessen handelt, können wir uns ja jede Diskussion ersparen; aber jenen, die nur aus Unkenntnis oder als Nachahmer derartige Behauptungen wiederholen, wollen wir zeigen, daß die österreichische Opfergesetzgebung einen Vergleich mit irgendeinem Opfergesetz eines anderen Landes ganz und gar nicht zu scheuen braucht.

Wir sind heute in der Lage, das österreichische Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (OFG) unter Berücksichtigung der Novellen¹⁾ mit dem Gesetz über die Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden) des Landes Niedersachsen, Westdeutschland, vom 22. September 1948 und der Wiedergutmachungsgesetzgebung in der Ostzone Deutschlands, geregelt durch Rechtsvorschriften der „Regierungen der DDR“, erlassen im Jahre 1949, zu vergleichen.

Behördenaufbau

Während in Österreich die verwaltungstechnischen Aufgaben — wie Prüfung der Anspruchsberechtigung, Ausarbeitung der Höhe der Leistung, Erlassung von Bescheiden — die Ämter der Landesregierungen in mittelbarer Bundesverwaltung und in zweiter Instanz das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Zusammenwirken mit den Vertretern der politisch Verfolgten, nämlich der Renten- und der Opferfürsorgekommission, in gewissen Fällen auch mit der Ärztekommision, durchführen und bei Berufungen gegen Entscheidungen nach Erschöpfung des Instanzenzuges immer noch die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof möglich ist, entscheiden in Niedersachsen (Westzonen) Sonderhilfsausschüsse, Kreissonderhilfsausschüsse und ein Beschwerdeausschuß für Sonderhilfssachen über die Anspruchsberechtigung und Gewährung von Sonderhilfe **unter Ausschluß der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit**. Die Sonderhilfsausschüsse und der Beschwerdeausschuß für Sonderhilfssachen werden durch den Minister des Inneren gebildet. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Von den Beisitzern muß einer ein Verfolgter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sein. Weder ein Vorsitzender noch ein Beisitzer dürfen jemals

Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen sein.

In der Ostzone sind für die Wiedergutmachung zuständig die Länderminister für Arbeit und Gesundheit (Hauptabteilung Arbeit und Sozialfürsorge), bei denen sogenannte „VdN-Dienststellen“²⁾ errichtet sind. Diesen VdN-Dienststellen in den einzelnen Länderministerien sind bei den Räten der Kreise und der kreisfreien Städte, bei den Ämtern für Arbeit und Sozialfürsorge ebensolche VdN-Dienststellen unterstellt. Die Stellenbesetzung bei den VdN-Dienststellen erfolgt nach Vorschlägen der Landes- beziehungsweise Kreisvorstände der VVN³⁾, einer kommunistischen Hilfsorganisation. Bei den VdN-Dienststellen sind Prüfungsausschüsse tätig, die aus einem Vorsitzenden und einer entsprechenden Anzahl von ehrenamtlichen Beisitzern gebildet werden, welche vom Landesvorstand der VVN nominiert werden. **Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als Opfer des Naziregimes oder auf irgendeine Leistung besteht nicht und ist der Rechtsweg gegen eine Entscheidung der VdN-Dienststellen ausdrücklich ausgeschlossen.**

Wer ist anspruchsberechtigt?

Unser OFG teilt die Anspruchsberechtigten in Opfer des Kampfes und in Opfer der Verfolgung ein und setzt im § 1 genau die Voraussetzungen fest. Es unterscheidet zwischen Trägern einer Amtsbescheinigung und eines Opferausweises und räumt ersteren eine Reihe von Begünstigungen⁴⁾ ein, von welchen die letzteren ausgeschlossen sind. In Niedersachsen erhält Sonderhilfe, wer durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, weltanschaulichen, religiösen oder rassischen Gründen **seit dem 30. Jänner 1933 Schaden an Leib und Leben** (Personenschaden) erlitten hat. Sonderhilfe kann nicht beanspruchen, wer wegen asozialen Verhaltens oder wegen nationalsozialistischer Betätigung einer Sonderhilfe unwürdig erscheint. In Niedersachsen ist also nicht eine Haft überhaupt oder die Mindestdauer einer Haft als eine Teilvoraussetzung der Anspruchsberechtigung gesetzlich festgelegt. Auch ist die Anspruchsberechtigung nicht nur auf deutsche Staatsangehörige beschränkt, die im Lande Niedersachsen ihren ordentlichen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, sondern auch auf Zugewanderte aus nachweislich nicht mehr unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten ausgedehnt, wenn diese Zuwanderung im Zuge behördlicher Räumungsmaßnahmen erfolgt ist.

(Fortsetzung folgt)

¹⁾ Vergleiche „Der sozialistische Kämpfer“ Nr. 5/6, September/Oktober 1949.

²⁾ VdN = Verfolgte des Naziregimes.

³⁾ VVN = Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes.

„Schwarzgelbe“ geistern wieder in Tirol

Vom Innenministerium aufgelöster Patriotenklub neu gegründet*)

Gerade noch termingerecht, um die Vorbereitungen für eine standesgemäße Geburtstagsfeier für „unseren jungen Kaiser“ Otto am 20. November in die Wege leiten zu können, wurde in Lienz der vom Bundesministerium für Inneres im Februar 1950 wegen monarchistischer Propagandatätigkeit aufgelöste „Bund österreichischer Patrioten“ neu gegründet. An seiner Spitze steht Gendarmeriebezirksinspektor Ägydius Pirkner. Die „Bezirksgruppe Osttirol mit dem Sitz in Lienz“ wurde mit Genehmigung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol gebildet. Die Mitteilung über die Neugründung wurde dieser Tage durch die Presse der ÖVP der Öffentlichkeit mitgeteilt, unter anderem durch die Kärntner „Volkszeitung“ vom 14. Oktober 1950.

Die Erhebungen der Gendarmerie, die seinerzeit zum Verbot der Lienz Ortsgruppe des „Bundes österreichischer Patrioten“ führten, wurden von Kärnten aus mit Unterstützung der Lienz Gendarmerie durchgeführt. Am 1. Oktober wurde die Rückgliederung der Gendarmerie Osttirols von Kärnten zum Landesgendarmeriekommando für Tirol vorgenommen, und kurz darauf erfolgte die Neugründung des aufgelösten Patriotenklubs. Der Verdacht liegt nahe, daß die Tiroler Sicherheitsorgane den Begriff, was monarchistische Tätigkeit ist und was nicht, weitherziger auslegen als ihre Kollegen von Kärnten. Schon einmal nahm die Reaktion von Tirol ihren Ausgang, und es ist gewiß kein Zufall, daß ein Exponent der schwarzgelben reaktionären Gesinnung, Generalmajor a. D. Walter Kirsch, zur Zeit der Um-

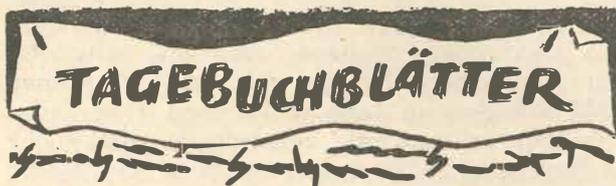
triebe der Heimatwehr Kommandierender der 6. Brigade des Bundesheeres in Innsbruck, und nach seiner Abservierung Kommandant der faschistischen sogenannten Tiroler Frontmiliz, Obmann der Tiroler Landesleitung der Monarchistenorganisation „Bund österreichischer Patrioten“ werden konnte. Geschworene Eide auf die Republik haben bei diesem faschistischen Klüngel erfahrungsgemäß wenig Bedeutung, und es ist hundert zu eins zu wetten, daß sie mit Freuden darauf warten, der Republik den Kragen umzudrehen.

Aber es ist die Arbeiterschaft, die dafür sorgt, daß die Bäume dieser Phantasten nicht in den Himmel wachsen.

*) Vergleiche „Der sozialistische Kämpfer“ Nr. 2/3, Februar-März 1950, S. 5, und Nr. 7/8, Juli/August 1950, S. 3.

Novellierung des Sozialversicherungsüberleitungsgesetzes

Eine Novelle zum Sozialversicherungsüberleitungsgesetz soll in naher Zukunft im Parlament verhandelt werden. Wir wollen heute schon feststellen, daß bei diesem Anlaß die von uns schon seit längerer Zeit immer wieder verlangten Veränderungen hinsichtlich der Emigranten, derjenigen, die sich in alliierterm Heeresdienst befunden haben und anderer berücksichtigt werden. Wir behalten uns vor, demnächst Formulierungen vorzulegen, die den dringendsten Notwendigkeiten Rechnung tragen und werden für diese einen zähen und harten Kampf führen.



Oktober 1944

An irgendeinem Tage gegen sieben Uhr abends erscholl es in allen Blocks:

„Alles herhören. Soeben erhalten wir die Mitteilung, daß sich alle Reichsdeutschen freiwillig zur Wehrmacht melden können. Die Meldungen müssen sofort erfolgen, weil die Listen bis neun Uhr abends in der Lagerschreibstube abgegeben werden müssen.“

Diese Mitteilung löste verschiedene Gefühle aus. Die meisten Häftlinge witterten irgendeine neue Schurkerei der SS-Bestien. Ein verhältnismäßig kleiner Teil zeigte offene Begeisterung. Es waren jene Leute, die sich noch immer zur nationalsozialistischen Partei bekannten, und jene, die auf Grund ihres Verhaltens den

übrigen Gefangenen gegenüber froh waren, eine Gelegenheit zu finden, aus dem Lager hinauszukommen. Dann gab es noch welche, die nur hinauswollten und koste es, was es wolle. Freunde steckten die Köpfe zusammen, Gruppen bildeten sich und besprachen rasch die durchgegebene Mitteilung. Und zuerst leise, dann immer lauter ging es durch die Blocks: „Wer sich nicht meldet, wird umgelegt, wird liquidiert“. Niemand wußte, woher diese „Parole“ kam —, aber sie war da. Vielleicht hat sie die SS auf geschickte Art ins Lager gebracht, vielleicht hat sie ein Häftling, der seine Angstgefühle in dieser Form zum Ausdruck brachte, erfunden. Aber sie war da und richtete eine verheerende Wirkung an. Rund 95 Prozent aller deutschen Häftlinge meldeten sich „freiwillig“ zur Wehrmacht. Noch in der Nacht wurden auf den Blocks und in der Lagerschreibstube die Listen geschrieben. Um zirka fünf Uhr früh wanderten die Listen bereits ins Jourhaus, vom Jourhaus in die politische Abteilung. Die Listen wurden im Eilzugstempo behandelt. Wenige Tage später wurden jene, die von der politischen Abteilung für „würdig“ befunden worden waren,

Ein Hilferuf aus dem KZ. Bautzen

Auf dem Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Hamburg wurde auch ein Brief verlesen, der aus dem Konzentrationslager Bautzen kommt. In diesem Lager sind etwa 6000 zum größten Teil schwerkranke und behandlungsbedürftige Menschen untergebracht. Wir veröffentlichen den Schlußaufruf dieses Briefes.

Genossen und Parteifreunde!

Deutsche Menschen diesseits und jenseits der Grenzen!

In unserer namenlosen Verzweiflung und Not wenden wir uns an Euch, wir wenden uns an alle Parteien und Organisationen! An die kirchlichen Verbände und Religionsgemeinschaften! Wir wenden uns an den Kampfbund gegen die Unmenschlichkeit und das Ministerium für Wiedervereinigung!

Wir wenden uns an das Rote Kreuz und die Liga für Menschenrechte!

Wir wenden uns an alle Demokraten, an alle Menschen in einer freien Welt: Hört unseren Schrei!

Hört den Schrei der 6000 gequälten und hungernden Gefangenen, die in Euch ihre allerletzte Hoffnung sehen, die von Euch Rettung für sich und ihre Familien ersehnen.

Hört uns und helft uns! Helft den Tausenden von Unschuldigen, die als Opfer einer blutigen Tyrannei schon 20.000 ihrer Kameraden in der Erde verscharren mußten!

Hört uns, ihr Menschen jenseits der deutschen Grenze!

In der allerhöchsten Not schreien wir zu Euch! Schon einmal habt Ihr Legionen Unschuldiger, Gequälter vom Tode errettet, duldet nicht, daß zum zweiten Male unersättliche Machtgier, niedrigste animalische Instinkte und teuflische Mordlust sich an aufrechten Men-

dem Arzt vorgestellt. Für nichtwürdig erklärt wurden sämtliche Spanienkämpfer, Personen, die wegen Landesverrat in Untersuchung waren, und Sittlichkeitsverbrecher. „Wohin werden wir kommen?“, war nun bei den meisten die bange Frage. Ein Teil hoffte immer noch, es werde doch zur Wehrmacht gehen; es wurde doch ausdrücklich verlautbart, daß sich die Reichsdeutschen zur Wehrmacht melden können. Der größere Teil erfaßte die Situation aber richtig und sagte: „Es ist doch ganz klar, daß wir zur SS kommen. Haben uns die SS-Leute schon jemals in solchen und ähnlichen Fragen die Wahrheit gesagt?“ Und sie hatten recht. Wenige Tage später wurden mehr als 200 Häftlinge verständigt, daß sie mit ihren Arbeitskommandos nicht mehr ausrücken dürfen und zur SS eingekleidet werden. Um das Maß voll zu machen, wurden sie der Bewährungsdivision „Dirlewanger“ zugeteilt, und ohne Urlaub ging es an die Ostfront. Viele von ihnen waren anständige Kerle und ihr Scheiden hat bei manchem von uns schmerzliche Empfindungen hinterlassen. Sie kamen gerade noch zurecht und haben sicherlich noch viel von den Härten

schen austoben! Menschen in allen Ländern! Erhört uns! Prangert diese Verbrecher und ihre viehischen Willkürakte an!

Ruft durch Eure gesamte Presse die anständigen Menschen auf zum Kampf gegen dieses Untermenschentum!

Schickt unseren Schrei der Not und Verzweiflung durch Draht und Radio durch alle Welt!

Erhört unseren Notschrei! Hört ihn, die Ihr noch Menschenantlitz trägt und die Ihr noch einer menschlichen Regung fähig seid! Hört und helft uns. Legt diesen Unmensch, legt diesem Blutregiment das Handwerk! Genug des unschuldig vergossenen Blutes! Genug der Opfer, die im Kampfe gegen Willkür und Diktatur, gegen Sklaverei und Knechtschaft fielen! Genug der Opfer, die hinter Stacheldraht, in elenden Baracken, in Zellen und Gaskammern, in Konzentrationslagern hingemordet wurden! Genug der Opfer, die Hunger, Seuchen und Tuberkulose grinsend hinwegrafften! Genug der unschuldigen Toten! Nicht mehr Tod und Vernichtung, Leben und Aufbau sollen regieren!

Wir rufen die gesamte zivilisierte Welt! Wir wollen nicht dem Hunger und der Tuberkulose zum Opfer fallen!

Wir wollen nicht langsam verrecken, wie hilfloses Vieh!

Wir rufen die freien Menschen in aller Welt!

Wir wollen arbeiten, aufbauen, leben!

Wir wollen der Freiheit in der ganzen Welt zum Siege verhelfen!

Erhört uns, Brüder und Schwestern, in der ganzen Welt!

Helft uns!

des Krieges zu spüren bekommen. Für die, die den Nationalsozialismus ablehnten, mag es besonders schlimm gewesen sein, mit Haß im Herzen im Kleid der Hitlerfaschisten gegen die Freiheitsarmeen der verbündeten Nationen kämpfen zu sollen.



Was mag aus ihnen geworden sein? Konnten sie heraus oder wurden sie wie unzählige Millionen in der Kriegsmühle zermahlen?

Leuchtendes Beispiel und Mahnung

Freiheitskämpfer wurden durch die Stadt Wien geehrt

Drei Männer, drei unserer Genossen, die unter Dollfuß und Hitler ihr Leben lassen mußten, werden in Ehren in der Erinnerung ihrer Mitbürger weiterleben. Die Gemeinde Wien hat in Fortsetzung des bisherigen Brauches drei große Brigittenauer Wohnhausanlagen nach diesen Genossen benannt: Franz Szydzina, Josef Gerl und Otto Haas. Wir haben der drei Genossen auch in unserer Zeitung gedacht und ihr Leben und Sterben gewürdigt*). Bei der Namensgebung der städtischen Wohnhausanlagen, die im Rahmen feierlicher Festakte erfolgte, wurde das leuchtende Beispiel an Mut und Gesinnungstreue erneut lebendig. Während der Bürgermeister die Namensgebungen vollzog und die an den Bauten angebrachten Gedenktafeln enthüllte, waren neben den gesamten sozialistischen Stadträten zahlreiche Nationalräte, Gemeinderäte und Bezirksfunktionäre anwesend, um die Familienangehörigen der justifizierten Freiheitskämpfer zu ehren. Und zu jeder Feier waren Tausende von Genossen aus der Brigittenau und den angrenzenden Bezirken gekommen. Der Wohnhausblock Leystraße 83—85 erhielt den Namen Szydzina-Hof, die Wohnhäuser in der Stromstraße 39—45 den Namen Gerl-Hof und die

*) Vgl. a. a. O. sowie „Der sozialistische Kämpfer“ Nr. 3, Juli 1949, S. 4, und Nr. 7/8, Juli-August 1950, S. 12.



Genossin Haas bei der Feier im Otto-Haas-Hof

Anlage Winarskystraße 18 den Namen Otto-Haas-Hof.

Die Arbeiter Szydzina und Gerl sind im Jahre 1934, der junge Lehrer Dr. Otto Haas im Jahre 1944 hingerichtet worden. In ihren Reden gedachten die Genossen Holzfeind, Kaps und Stemmer sowie Genossen Scheffenegger des mannhaften Eintretens dieser Genossen für Freiheit, Recht und Demokratie. Genosse Scheffenegger, der damalige Verteidiger Josef Gerls, der in einer besonders eindrucksvollen Rede die letzten Stunden des zum Tode verurteilten jungen Arbeiters schilderte, sagte bei seiner Ansprache im Gerl-Hof unter anderem:

Ich habe mit Freude die ehrende Einladung angenommen; bei der heutigen festlichen Feier einige Worte an Sie zu richten, weil ich ja der letzte Mensch gewesen bin, mit dem Josef Gerl in den wenigen Minuten vor seinem Tode noch gesprochen hat. Seine letzten Worte waren ein Auftrag an mich, auf dessen Erfüllung ich volle 16 Jahre habe warten müssen. Heute endlich bietet sich mir der Anlaß, mich dieses Auftrages zu entledigen, der gelautet hat: „Grüßen Sie mir die Sozi, grüßen Sie mir den Schutzbund!“ Mannhaft, wie sich Josef Gerl während der ganzen acht Stunden dauernden Verhandlung verhalten hat, in welcher ich buchstäblich um sein Leben gekämpft habe, ebenso mannhaft ist er in den Tod gegangen. Sogar der nicht allzusehr von Menschenfreundlichkeit erfüllte Vorsitzende des Standgerichtes, das Josef Gerl zum Tode durch den Strang verurteilt hatte, hat Hochachtung vor diesem Mann empfunden, und mehr als ein Jahr nach seinem Tod hat dieser Vorsitzende, als ich ihn gelegentlich einmal bei Gericht getroffen habe, noch gesagt: „Ich kann Josef Gerl nicht vergessen.“

Seine Mannhaftigkeit, von der ich schon gesprochen habe, leuchtet insbesondere aus einer Äußerung hervor, die er auf eine zynische Frage des Vorsitzenden gegeben hat. Als nämlich Josef Gerl in den Gerichtssaal gebracht wurde, waren wir alle erschüttert, als wir das Gesicht des jungen Menschen erblickten; es war schwarz in schwarz gefärbt. Josef Gerl konnte kaum aus den Augen schauen, denn sein ganzes Gesicht war geschwollen und völlig verfärbt. So „verhörten“ die Polizisten der damaligen Zeit! Als ihn der Vorsitzende nach der Ursache dieser Schwärzung des Gesichtes fragte und Gerl antwortete, daß er von der Polizei so fürchterlich mißhandelt worden sei, erwiderte ihm der schon oben gekennzeichnete Vorsitzende, ob er sich damit vielleicht über die Polizei beschweren wolle, und Gerl sagte mit fast lächelndem Gesicht — soweit das in seiner schmerzlichen Verzerrung eines Ausdruckes überhaupt möglich war: „Fällt mir gar nicht ein! Wenn mein Freund von anderen angeschossen worden wäre, hätte ich ebenso zgedroschen, wie die mich gedroschen haben.“

Die Tat des Josef Gerl an sich war geringfügig; hat er doch nur ungefähr einen halben Quadratmeter vom Betonsockel eines Eisenbahnsignals herausgesprengt, ohne daß die Anlage selbst irgendwie gestört worden wäre. Diese Tat war der Ausdruck der Verzweiflung eines zur Arbeitslosigkeit verurteilten jungen Menschen. Wenn der Hunger ein Unglück ist, so ist die Arbeitslosigkeit, zu der die Menschen verurteilt werden, ein doppeltes Unglück. Das Standgericht



Genosse Körner enthüllt die Gedenktafel im Gerl-Hof

hatte für solche Erwägungen aber keine Zeit und fällte einen Urteilspruch, der dem formellen Recht genügen mochte, der sich aber über die Erwägungen hinsichtlich der Person des Angeklagten völlig hinwegsetzte. So kam es also zu einem Todesurteil über einen jungen Menschen, der ein Opfer seiner Zeit geworden ist, ein Opfer, wie es hoffentlich niemals mehr gebracht wird werden müssen. Denn nunmehr sind wir wieder Zeugen der Tätigkeit einer sozialistischen Gemeindeverwaltung in Wien, die die Arbeitslosigkeit mit allen ihr zur Verfügung stehenden Kräften zu bekämpfen sucht. Gemeindebauten, von denen heute einer den Namen unseres Josef Gerl erhalten soll, legen dafür Zeugnis ab.

Der 24. Juli 1934 war auch sonst ein Tag, den wir nicht aus der Erinnerung löschen können. Halb Wien, vielleicht halb Österreich hat an diesem Tag, an welchem der erste Standgerichtsprozeß seit dem Februar 1934 wieder abrollte, auf den Ausgang dieses Prozesses gewartet. Nur der österreichische Justizminister, der österreichische Bundeskanzler und der österreichische Bundespräsident interessierten sich für diesen Prozeß überhaupt nicht. Die drei Stunden Gnadenfrist, die ich nach Schluß der Verhandlung für den Verurteilten erwirkt hatte, habe ich mich vergeblich bemüht, den Justizminister oder den Bundeskanzler zu erreichen oder eine telefonische Verbindung mit dem Bundespräsidenten zu erhalten, der in Velden am Wörther See auf Urlaub weilte. Der damalige „Vizebürgermeister“ Winter hat mir bei diesen Versuchen getreulich geholfen, aber es war alles umsonst. Gegen halb neun Uhr abends wurde das Todesurteil an Gerl vollzogen und erst am nächsten Morgen erhielt ich vom Vizebürgermeister Winter die telefonische Nachricht, daß es ihm um halb elf Uhr nachts des Vortages gelungen sei, mit dem Bundeskanzler Dollfuß zu sprechen. Dieser aber habe ihm mitgeteilt, es sei ein Ministerratsbeschuß gewesen, daß einer der beiden Angeklagten hingerichtet werden müsse. Ebenso mannhaft wie Josef Gerl hat sich sein Mitangeklagter, Rudolf Anzböck, verhalten, als beide spät abends erfuhren, daß dieser begnadigt worden, das Gnadengesuch Gerls aber abgelehnt worden sei. Auf diese Mitteilung hin rief Anzböck: „Ich will nicht begnadigt werden, wenn nicht auch Gerl begnadigt wird.“ Anzböck hat damit freilich nichts mehr ändern können; aber es soll ihm nicht vergessen werden, da seine Freundestreue und

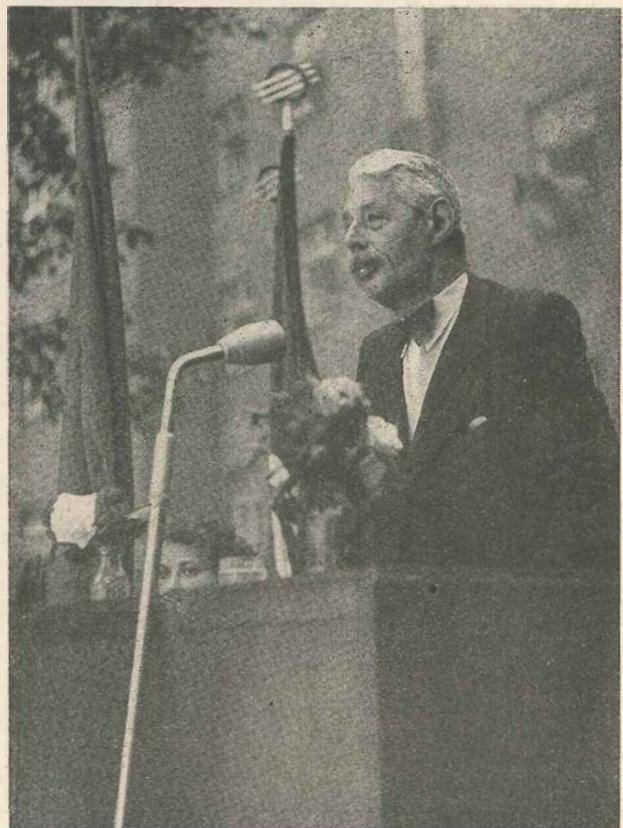
sein wahrhaft heldenmütiger Ausruf ein Beweis seiner tiefen Freundschaft für seinen unglücklichen Genossen gewesen ist.

Wir alle aber, die wir heute das Andenken dieses revolutionären Kämpfers ehren, wollen uns sein männliches Verhalten als Vorbild vor Augen halten und wir wollen der Hoffnung Ausdruck geben, daß solche Opfer verzweifelter junger Menschen uns in Zukunft erspart bleiben mögen.

Bei der Namensgebung des Szydzina-Hofes sprach unter anderem Genosse Karl Michal, der Bezirksvorsteher des 20. Bezirkes:

Wenn in wenigen Minuten der Herr Bürgermeister die Benennung dieses Hauses vollzieht, und zwar mit einem Namen, der in dieser Gegend, in diesem Bezirk kein unbekannter war, und zwar mit dem Namen unseres Genossen Franz Szydzina, so soll dies nicht nur Erinnerung an eine Epoche der mustergültigen Verwaltung einer Stadt sein, die von den Vertrauensmännern der arbeitenden Menschen, von den Sozialisten verwaltet war. Es soll nicht nur eine Erinnerung an ein Heldenzeitalter der illegalen Bewegung, an die der Revolutionären Sozialisten sein, es soll auch eine Mahnung für die heutige Jugend, für die kommende Generation darstellen, das höchste Gut, die Freiheit, die Demokratie, zu hüten, zu schützen und, wenn notwendig, auch zu verteidigen.

Franz Szydzina, als Kind einer Arbeiterfamilie in Neukagran geboren, erlebte in seinen jungen Jahren, noch als Kind, den ersten Weltkrieg mit all seinen Nöten, Schrecken und üblen Erscheinungen. Er erlebte noch die Nachkriegszeit mit Hunger, Kälte und Finsternis auf der einen, mit dem Prasserleben der Schieber und Spekulanten auf der anderen Seite. All dies hinterließ bei ihm einen bleibenden Eindruck.



Genosse Scheffenecker hält die Gedenkrede

So kam der Februar 1934 heran, die Freiheit, die Demokratie wurden erwürgt, Menschenrechte gab es keine für Sozialisten, für die Verteidiger der Republik. Die Arbeiterschaft hatte eine Schlacht verloren. Nun sehen wir wieder unseren Genossen Szydzina an der Arbeit, der den Glauben an die Sendung der Arbeiterschaft nicht verloren hat und felsenfest überzeugt ist, daß die Zukunft trotz der Niederlage dem demokratischen Sozialismus gehört. Er ist seit 1932 arbeitslos, hat selbst Kummer und Sorgen, ist schwer zuckerkrank; aber er arbeitet immer wieder in der RS-Bewegung, sammelt die Jugend um sich, baut die Gruppen auf, bemüht sich, die Mutlosen kampfbereit zu machen, vertreibt die Brügger A.-Z., erduldet Verfolgungen, Hausdurchsuchungen — mit einem Wort alle Schikanen eines, dem die Schergen des damaligen grünen Faschismus auf der Ferse waren.

Es näherte sich der 1. Mai 1935. An diesem Tag explodierte in der Salzachstraße vor der Polizeiwachstube ein Sprengkörper. Am 31. Mai wurde Szydzina mit seiner Gattin verhaftet. Diese wurde nach kurzer Zeit zwar wieder entlassen, aber unser Freund Szydzina sollte das Polizeigefangenhause nicht mehr lebend verlassen. Am 9. Juni 1935 finden wir in der Presse unter der Rubrik „Tagesereignisse“ die Nachricht, daß Franz Szydzina sich in der Zelle erhängt hätte und dies ein Einbekenntnis seiner Schuld sei. Alle, die ihn kannten, glaubten dies nicht, und durch den Obduktionsbefund wurden auch die damaligen Machthaber Lügen gestraft. Der Befund besagte: Tod durch innere Verletzungen; Lungenentzündung, Gehirnerschütterung. Nicht Selbst-

Keine Milde für die Profitierer

In einer Resolution der sozialistischen Abgeordneten, die in der Sitzung des Nationalrates am Mittwoch, dem 25. Oktober 1950, verlesen worden ist, heißt es unter anderem:

Der Klub der sozialistischen Abgeordneten fordert den Innenminister auf, sich um das Geschrei oder Geschreibe der Schutzpatrone der Preistreiber und Wucherer, auch wenn diese hohe Funktionäre oder Sekretäre der Handels- und Bauernkammern sind, nicht zu kümmern. Die österreichische Bevölkerung verlangt die Erfüllung der Regierungsversprechungen, daß gegen Preistreiber und ihre Hintermänner rücksichtslos eingeschritten wird.

mord, sondern vorsätzlicher Mord lag vor. Mit einem Wort, man hatte ihn erschlagen, zu Tode mißhandelt.

Herr Bürgermeister! Die Arbeiter sowie die sozialistischen Freiheitskämpfer dieses Bezirkes haben Ihnen keinen Unwürdigen vorgeschlagen und danken Ihnen, daß sie den Vorschlag angenommen haben und heute diese Wohnhausanlage nach unserem Genossen Szydzina benennen.

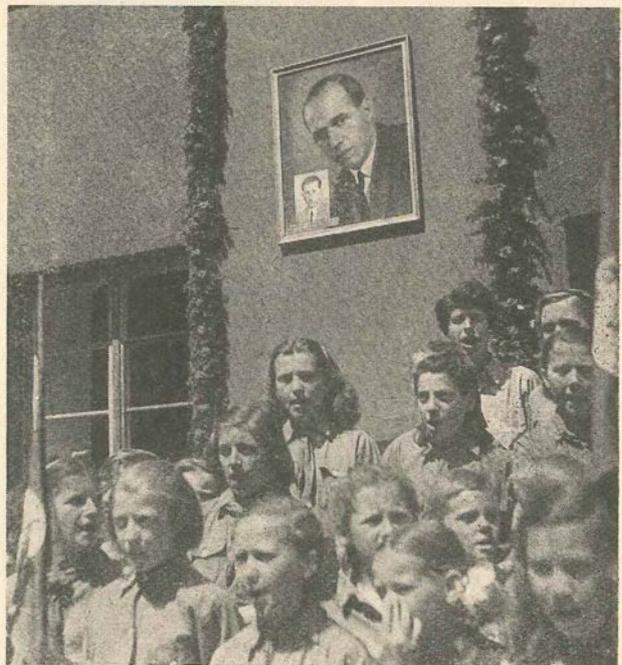
Zum Abschluß der Feier im Haas-Hof dankte im Namen der Familienangehörigen die Mutter des hingerichteten Freiheitskämpfers, unsere Genossin Philomena Haas, Gemeinderätin der Brigittenau, für die Ehrung mit einem flammenden Bekenntnis zu Demokratie und Freiheit.

Stimmen der Freiheit

Der folgende Sprechchor und das Gedicht wurden bei der Namensgebung der Wohnhausanlage Winarskystraße 18 der Gemeinde Wien „Dr. Otto Haas“ von den Roten Falken, Gruppe Kluckygasse und Wintergasse, vorgetragen.

Stimme der Februargefallenen

Wir, die toten Brüder, werden
Nicht umsonst gefallen sein,
Springen für den toten Bruder
Hundert neue Kämpfer ein.
Wir sind dann umsonst gefallen,
Wenn ihr weiter abseits steht.
Ihr müßt alle kämpfen oder
Zusehn, wie ihr untergeht.
Wollt ihr wie die Kulis leben
— eine Handvoll Reis genügt —,
Bis ihr dann im nächsten Weltkrieg
„Veilchenduft“ riecht und erstickt?
Wollt ihr hungern und verrecken,
Legt die Hände in den Schoß!
Wehrt ihr euch an allen Ecken,
Seid ihr stark und riesengroß.
Noch nicht heute, noch nicht morgen
Brecht ihr dann das Joch entzwei,
Doch es gibt ein Übermorgen —
Und dann seid ihr alle frei!



Requiem für Victor Adler

Alle, die wandelten,
Brüder der Menschheit,
Verzehrt von eigener Flamme,
Der allumfassenden Liebe,
Alle sanken dahin.

Alle, die sanken,
Kämpfer der Menschheit,
Um der Gerechtigkeit willen,
Um Freiheit und Frieden,
Alle kehren zurück.

Ihr Wort war Tat,
Ihre Tat Erlösung.
Ihr unsterblicher Geist
Aus vergossenem Blut
Erweckt den Frühling der Menschheit.

Es geht um deine Rechte, Kamerad!

Neubemessung der Opfer- und Hinterbliebenenrenten mit 1. Jänner 1950

Ein wichtiger Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung beschäftigt sich mit der Neubemessung der Opfer- und Hinterbliebenenrenten ab 1. Jänner 1950 und bringt eine Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Überleitungsbestimmungen. Da dieser Erlaß für jeden Rentenbezieher von größter Bedeutung ist, bringen wir ihn im Wortlaut. Er lautet:

Der ho. Erlaß vom 23. November 1949, Zl. 158.703-OF./49, wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Übersichtlichkeit im Einvernehmen mit der Opferfürsorgekommission zurückgenommen und treten an seine Stelle ab 1. Jänner 1950 die folgenden Bestimmungen:

Am 1. Jänner 1950 tritt das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.), in Kraft*).

Nach § 2, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz — OFG.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 198 (4. Opferfürsorgegesetz-Novelle**), sind die Bestimmungen der §§ 21, 22, 49, 56 bis 59 und 113, Abs. (3), KOVG., auf Inhaber von Amtsbescheinigungen nach § 4, OFG., sinngemäß anzuwenden.

Die angeführten Paragraphen befassen sich mit der Berufsausbildung (§§ 21, 22), der Reisekostenentschädigung (§ 49), der Rentenumwandlung (§§ 56—59), auf die in dem vorliegenden Erlaß noch besonders eingegangen wird, und dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes (§ 113).

Weiter wird gem. § 11, Abs. (1), Ziffer 1, OFG., in der Fassung der 4. OFG.-Novelle, den erwähnten Anspruchsberechtigten die Rentenfürsorge nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsoffer geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaße der für diese Kriegsoffer vorgesehenen Versorgungsleistungen gewährt. Es sind sohin für die ab 1. Jänner 1950 anfallenden Opfer- und Hinterbliebenenrenten insbesondere die Bestimmungen des KOVG., §§ 7 bis 20 über die Beschädigtenrenten, §§ 34 bis 36 über die Hinterbliebenenrenten, § 108 über die Ruhensbestimmungen und § 109 über die Ernährungszulagen unter Bedachtnahme auf die in § 11, Abs. (1), Ziffer 1, OFG., getroffenen abweichenden Bestimmungen, wonach als niedrigste Hinterbliebenenrente der Rentensatz für Witwen über 55 Jahre zu gelten hat und Eltern und Lebensgefährten anspruchsberechtigten und rentenmäßig den Witwen gleichzuhalten sind, anzuwenden.

Beschädigtenrenten

§§ 7 bis 20 KOVG. und 2. Durchführungserlaß zum KOVG. (= Opferrenten).

Zu den Bestimmungen des § 8, KOVG., wird bemerkt, daß nach dem 1. Satz die Minderung der Erwerbsfähigkeit zunächst nach dem objektiven Moment der Schwere der Schädigung (nach Art einer Einschätzung nach dem System einer „Glieder-taxe“) festzustellen ist, daß jedoch der 2. Satz die Möglichkeit bietet, überdies die subjektiven Momente der Auswirkung der Schädigung auf die Tauglichkeit zur Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit mitzuberücksichtigen.

Die Beschädigtenrenten zerfallen:

1. in die Grundrente,
2. in die über Antrag den Schwerbeschädigten gewährte Zusatzrente in vollem beziehungsweise gekürztem Ausmaß.

*) Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“ Nr. 5/6, September-Oktober 1949, S. 7.

**) Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“ Nr. 5/6, September-Oktober 1949, S. 3.

Hiezu tritt allenfalls auf Antrag für die verheirateten Schwerbeschädigten die Frauenzulage (§ 16, KOVG.) in der Höhe von 25 S.

Was die Einkommensfeststellung nach § 12, KOVG., betrifft, so muß festgehalten werden, daß somit unter Einkommen für den Anwendungsbereich des OFG. nur jenes Einkommen zu verstehen sein wird, das für den Verbrauch durch den Rentenbezieher selbst bestimmt ist. Wenn daher auf Grund von Pensionsvorschriften, Vorschriften über Kinderzulagen oder Ernährungsbeihilfen eine Erhöhung des Einkommens des Rentenanspruchsberechtigten durch Leistung von Zulagen und dergleichen eintritt, weil er für den Unterhalt von Familienangehörigen zu sorgen hat, so sind die aus diesem Titel ihm zufließenden Beträge nicht als Einkommen im Sinne des § 12, KOVG., zu werten. Auf die Kinderzulagen finden die Bestimmungen des § 16, KOVG., nur insoweit Anwendung, als nicht die Bestimmungen des § 13, Ziffer 1, OFG., in der Fassung der 3. OFG.-Novelle, anzuwenden sind, das heißt, daß den schwerbeschädigten Opferrentenbeziehern zur Zusatzrente für jedes in seiner Versorgung stehende eheliche und uneheliche Kind, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkind, welches nach dem 1. Jänner 1947 geboren wurde, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Kinderzulage von monatlich 25 S gebührt. Für Stief- und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur so lange, als sie von dem schwerbeschädigten Opferrentenbezieher unentgeltlich erhalten werden. Die Kinderzulage wird auf Antrag gewährt.

Die Pflege- (Blinden-) sowie Führerhundzulagen gebühren neben der Opfer- (Grund- und Zusatz-)rente. Diese Zulagen sind ebenso wie die Beschädigtenrenten (**Grund- und Zusatzrenten**) bei einer **Erwerbsunfähigkeit von 75** und mehr Prozent gemäß § 11, Abs. (1), Ziffer 2, Schlußsatz, OFG., bei der **Bestimmung des Ausmaßes einer angesprochenen Unterhaltsrente nicht anzurechnen**. Da bei der bisherigen Bemessung nach dem Wehrmachtsfürsorge-Versorgungsgesetz sich die Rente nach der Schwere der Versehrtheit gerichtet hat, während nach dem KOVG. die zustehende Rente nach dem Grade der Minderung der Erwerbsunfähigkeit zu bemessen ist, wird letztere grundsätzlich neu festzustellen sein. Dies ist schon deshalb nötig, weil das Versehrten-geld nur in vier Stufen geleistet wurde, während die Beschädigtenrente nach sieben Durchschnittsansätzen der Minderung der Erwerbsunfähigkeit abgestuft ist.

Die Opferrente besteht also aus Grund- und Zusatzrente zusammen. Nach der Berechnung der Zusatzrente, bei der darauf zu achten ist, daß die Grundrente keinesfalls in Betracht gezogen werden darf, wird die volle beziehungsweise gekürzte Zusatzrente der mit dem Schädigungsgrad noch abgestuften Grundrente zugeschlagen und bildet mit ihr zusammen die bei anderen Berechnungen, insbesondere bei der Berechnung der Unterhaltsrente, unteilbare Opferrente. Hinsichtlich der Kinderzulage ist zu beachten, daß Amtsbescheinigungsträger für ihre vor dem 1. Jänner 1947 geborenen Kinder den Anspruch auf die Kinderzulage von 40 S haben. Das bezüglich der Opferrente Gesagte gilt sinngemäß auch für Witwen- und Hinterbliebenenrenten.

Hinterbliebenenrenten

§§ 33 bis 46 KOVG. und 5. Durchführungserlaß zum KOVG.

1. Witwenrenten

Bei Zuerkennung von Witwenrenten ist zu beachten, daß nach der Bestimmung des § 11, Abs. (1), Ziffer 1, vorletzter Satz, als niedrigste Hinterbliebenenrente — in diesem Fall Witwenrente — der Rentensatz (des KOVG.) für Witwen über 55 Jahre gilt.

Es erhalten sohin Witwen auf Grund ihrer Amtsbescheinigung nach § 35, Abs. (2), KOVG., folgende Grundrenten:

Witwen nach lit. a	100 S
Witwen nach lit. b	100 S
(60 S ergänzt um 40 S auf 100 S)	
Witwen nach lit. c	100 S
(25 S ergänzt um 75 S auf 100 S)	

Witwen nach lit. a sind Witwen, die erwerbsunfähig sind oder für zwei waisenberechtigige Kinder zu sorgen haben oder über 55 Jahre alt sind. Nach lit. b sind solche Witwen zu reihen, die über 45 Jahre alt sind oder für ein waisenberechtigtes Kind zu sorgen haben, und lit. c alle übrigen Witwen.

Eine Zusatzrente gebührt nach den Bestimmungen des KOVG. über Antrag nur Witwen nach § 35, Abs. (2), lit. a oder b, KOVG., deren monatliches Einkommen ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 400 S nicht übersteigt.

Diese Zusatzrente beträgt für Witwen nach § 35, Abs. (2), lit. a, bis zu 120 S monatlich. Eine Witwe, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet, das 45. Lebensjahr aber vollendet hat oder für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, erhält nach den Bestimmungen des § 35, Abs. (3) und (4), KOVG., bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen über Antrag zu der Hinterbliebenenrente von 100 S eine Zusatzrente bis zu 80 S monatlich.

Bei Witwen nach § 35, Abs. (2), lit. c, KOVG., ist die dort vorgesehene Grundrente im Hinblick auf die Bestimmungen des § 11, Abs. (1), Ziffer 1, lit. b, OFG., gleichfalls auf die dort vorgesehene Mindesthöhe (von derzeit 100 S) zu ergänzen. Diese Witwen können jedoch nach den Bestimmungen des KOVG. keine Zusatzrente erhalten.

Erhält eine Witwe eine Unterhaltsrente zuerkannt, so sind Grund- und Zusatzrente, sofern die Bestimmungen des § 11, Abs. (1), Ziffer 2, Schlußsatz, OFG., zutreffen, auf das Ausmaß der Unterhaltsrente nicht anzurechnen.

Nach den Bestimmungen des § 36, Abs. (1), KOVG., ist der Anspruch auf Witwenrente den Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tode Anspruch auf Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Nach den Bestimmungen des OFG. haben Anspruch auf Rentenfürsorge Hinterbliebene der in § 1, Abs. (1), lit. c und § 1, Abs. (2), lit. a, genannten Opfer, das sind Personen, die an den Folgen einer im Kampf erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit, oder an den Folgen einer in der Haft erlittenen Mißhandlung in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 verstorben sind.

Ist der Tod nach vorgenanntem Zeitpunkt eingetreten, so kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Bundesregierung auf Antrag der in § 17, OFG., vorgesehenen Kommission (OFK.) die Nachsicht von der Nachweisung der in § 1, Abs. (1), lit. c, vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

Die OFK. hat in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 1949 im Hinblick auf den § 36, Abs. (1), KOVG., ihre Stellungnahme dahin gehend bezogen, daß die Hinterbliebenen nach Opfern des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und nach Opfern der politischen Verfolgung nicht schlechter behandelt werden dürfen als die Hinterbliebenen der Opfer des Krieges. Bei Eintreten eines solchen gewiß seltenen Falles müßte das zuständige Amt der Landesregierung einen Antrag auf Erteilung der Nachsicht von der Nachweisung der in § 1, Abs. (1), lit. c, vorgesehenen Voraussetzungen unter Berufung auf den § 36, Abs. (1), KOVG., anher in Anlage bringen. Die OFK. wird, wenn die Voraussetzungen des § 36, Abs. (1), KOVG., auf das Opfer zutreffen, in ihrem allfälligen Antrag auf die Erteilung der Nachsicht an die Bundesregierung auf die Bestimmungen des § 36, Abs. (1), KOVG., besonders hinweisen.

Diese Auslegung ermöglicht in Zukunft die Auszahlung von Witwenrenten auch dann, wenn der Tod des Opfers nicht infolge der Verfolgung eingetreten ist; es genügt, wenn es nur überhaupt Opferrentenanspruch besessen hat.

2. Waisenrenten

Die Waisenrenten betragen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 42, KOVG., und des § 11, Abs. (1), Ziffer 1, OFG., in der Fassung der 4. OFG.-Novelle, für einfach verwaiste Waisen derzeit monatlich 100 S, für Doppelwaisen derzeit 120 S.

Bei Doppelwaisen, bei denen die Bestimmungen des § 42, KOVG., letzter Satz, zutreffen, wird die

Zuwendung in der Höhe der halben Waisenrente von derzeit 60 S gewährt.

Die Bestimmungen des § 43, Abs. (1), KOVG., sind sinngemäß nach den Bestimmungen des § 36, Abs. (1), KOVG., im Hinblick auf die Erteilung der Nachsicht von der Nachweisung der in § 1, Abs. (1), lit. c, OFG., vorgesehenen Voraussetzungen auf die Hinterbliebenen des Opfers anzuwenden.

3. Elternrenten

Zu den Bestimmungen des § 45, KOVG., wird vorerst bemerkt, daß die mit ho. Erlaß vom 4. April 1949, Zl. 59.281-OF/49, getroffene Bestimmung, daß die Voraussetzung der Bedürftigkeit für die Gewährung der Elternrente nicht erforderlich ist, zufolge Beschluß der OFK. vom 12. Oktober 1949 weiterhin aufrecht bleibt.

Leben beide Eltern, so ist nach den Bestimmungen des § 1, Abs. (3), OFG., jener Elternteil anspruchsberechtigt, der gesetzlich zur Alimentation des anderen Elternteiles verpflichtet ist. Das wird in der Regel der Vater sein. Keinesfalls kann daher eine Anspruchsberechtigung beider Elternteile gleichzeitig bestehen. Stirbt der alimentations- und daher anspruchsberechtigte Elternteil, so ist der überlebende Elternteil nunmehr nach § 1, Abs. (3), OFG., anspruchsberechtigt. Leben beide Elternteile, so gebührt nach den vorstehenden Ausführungen dem anspruchsberechtigten Elternteil (Inhaber der Amtsbescheinigung) die Elternpaar-Rente von derzeit 120 S nach § 46, KOVG.

Ist hingegen nur ein Elternteil am Leben, so ist der Betrag der Elternteilrente nach § 46, KOVG., auf den Mindestbetrag für eine Witwe von über 55 Jahren im Sinne der Bestimmungen des § 11, Abs. (1), Ziffer 1, vorletzter Satz, zu ergänzen. Ist festgestellt, daß bei dem anspruchsberechtigten Elternteil eine Erwerbsunfähigkeit von 75 oder mehr Prozent besteht, so ist seine Hinterbliebenenrente auf die Unterhaltsrente nach § 11, Abs. (1), Ziffer 2, Schlußsatz, OFG., nicht in Anrechnung zu bringen. Die Anrechnung der Elternrente auf die Unterhaltsrente hat auch zu unterbleiben, wenn der Vater das 60. beziehungsweise die Mutter das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Es muß festgehalten werden, daß nach dem OFG. Stief- und Großeltern den Eltern anspruchsmäßig und damit rentenmäßig gleichgestellt sind. Adoptiv-eltern haben wohl im KOVG. Rentenanspruch, eine Anspruchsberechtigung nach dem OFG. kann ihnen jedoch nur aus dem Titel von „Pflegeeltern“ zuerkannt werden.

Die Formulierung der Absätze, betreffend Waisenrente und Elternrente, läßt nicht erkennen, ob die Berechnung der Zusatzrente vorgenommen wird. Hier wird zu klären sein, ob nach der Bestimmung des § 11, Abs. 1, Ziffer 1, lit. b, nicht selbstverständlich auch Waisen und Eltern Zusatzrenten zustehen, da ja sonst für diese beiden Kategorien die niedrigste Hinterbliebenenrente (und das OFG. kennt keine Unterschiede zwischen Witwen, Waisen und Eltern) geringer wäre als der Rentensatz für Witwen über 55 Jahre, der sich ja auch aus Witwen- und Zusatzrente zusammensetzt.

Ernährungszulagen

Gemäß § 109, KOVG., werden die mit dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, eingeführten Ernährungszulagen zu den Renten nach dem KOVG. weiter geleistet. Hiezu wird bemerkt, daß die Ernährungszulage in die gemäß § 11, Abs. (1), Ziffer 2, OFG., in der Fassung der 4. OFG.-Novelle, gewährte Unterhaltsrente von 411 S einbezogen erscheint.

Verfahrensbestimmungen

Die bisher vorgeschriebene Inanspruchnahme der LIA. in allen Rentenfällen durch Einholung von Stellungnahmen, Gutachten und dergleichen ist nunmehr ab 1. Jänner 1950 nach Inkrafttreten des KOVG. nicht mehr erforderlich. In Zweifelsfällen hat die Landesregierung eine Weisung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung einzuholen.

Im Hinblick darauf, daß das Ausmaß verschiedener Leistungen nach dem KOVG. sich nach dem

anderweitigen Einkommen des Anspruchsberechtigten richtet, beziehungsweise daß der Anspruch überhaupt zu ruhen hat (§ 108, Abs. [1], KOVG.), erscheint vor Eintritt in das Bemessungsverfahren die Erhebung der derzeitigen Einkommensverhältnisse der Anspruchsberechtigten notwendig. Hiefür wurden seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung neue Erhebungsformulare bei der österreichischen Staatsdruckerei aufgelegt und an die bisherigen Rentenbezieher zur Aussendung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung gebracht.

Nach Rücklangen dieser Erklärungen werden diese nach entsprechender Ergänzung den Ämtern der Landesregierungen übermittelt werden. Die Neubemessung von Renten nach § 11, Abs. (1), Ziffer 1, OFG., hat für bisherige Rentenbezieher in allen Fällen ab 1. Jänner 1950 durch die gemäß § 11, Abs. (2), OFG., gebildeten Kommissionen zu erfolgen. Bei den Opferrentenbeziehern wird die Vornahme einer Neuuntersuchung zur Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit allenfalls erforderlich sein.

Bei der Zuerkennung einer Opfer-, Hinterbliebenen- oder Unterhaltsrente nach OFG., eines Erziehungsbeitrages nach § 13, Ziffer 1, OFG., einer Kinder-, Frauen-, Pflege-, Blinden- oder Führhundzulage nach KOVG. hat die Zuerkennung mit dem 1. des Monats zu erfolgen, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde.

Die Zuerkennung der neuen Renten hat bescheidmäßig zu erfolgen. Die Rentenbescheide sind den Anspruchswerbern vom Amte der Landesregierung unmittelbar zuzustellen; eine Zweitschrift des Rentenbescheides ist mit den Bezugsakten unverzüglich dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Realisierung der Rente und Überprüfung vorzulegen. Die Aussendung der Erhebungsformulare samt Merkblatt für die noch nicht bemessenen Fälle ist von dortamt zu veranlassen.

Bis zur Erlassung eines neuen Rentenbescheides werden als Vorschüsse auf die ab 1. Jänner 1950 gemäß § 11, Abs. (1), Ziffer 1, lit. a oder b, beziehungsweise § 11, Abs. (1), Ziffer 2, OFG., gebührenden Renten Beträge in der Höhe der bisherigen Renten weiterhin zur Auszahlung gebracht.

Nach den Bestimmungen des 2. Durchführungserlasses zu § 13, KOVG., 2. Absatz, letzter Satz, ist bei Beurteilung der Einkommensfrage jeweils nur das Nettoeinkommen und nicht das Bruttoeinkommen zu berücksichtigen. Da diese Bestimmung des KOVG. nach den Bestimmungen des § 11, Abs. (1), OFG., sinngemäß anzuwenden sind, so ist demzufolge bei der Bemessung der Unterhaltsrente nur das Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich gesetzlicher Abzüge) in Anrechnung zu bringen. Darlehens- oder Vorschußraten sowie sonstige nicht gesetzliche Abzüge sind daher dem Nettoeinkommen zuzuschlagen.

Gemäß § 65, KOVG., gebührt bei Zusammentreffen eines Anspruches auf Beschädigten- oder Hinterbliebenenrente nach dem KOVG. mit einem sich auf das gleiche schädigende Ereignis gründenden Anspruch auf Opferrente oder Hinterbliebenenrente nach dem OFG. vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in seiner jeweiligen Fassung, nur die Rente nach dem KOVG.

Der § 76 des KOVG. gibt die Möglichkeit, Härten auszugleichen, die bei der Berechnung der Rente auf Grund des § 65 KOVG. entstehen könnten.

Für eine Übernahme der Auszahlung von bisher nach dem OFG. zur Auszahlung gebrachten Hinterbliebenenrenten nach Wehrmachtjustifizierten, Gefallenen in Strafkompagnien, auch Versehrten nach WFGV. und OFG., sind die entsprechenden Unterlagen im OFG.-Akt abschriftlich den LIA. zu übermitteln.

Vor jeder beabsichtigten Zuerkennung einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente nach § 11, Abs. (1), Ziffer 1, lit. a oder b, OFG., ist daher an das zuständige LIA. die Anfrage zu richten, ob der Renten-

werber im Genuß einer Rente nach dem KOVG. steht oder eine solche Rente beantragt hat.

In jenen Fällen, in denen die Möglichkeit eines späteren Zusammentreffens von Ansprüchen nach dem OFG. mit solchen nach KOVG. im Einzelfalle besteht, ist das betreffende LIA. von der Rentenzuerkennung nach OFG. mit dem Bemerkten zu verständigen, den gegenständlichen Fall vom Gesichtspunkt des § 65, KOVG., zu überprüfen und in Vormerkung zu nehmen.

Die Ämter der Landesregierungen werden angewiesen, die allenfalls nach diesen Bestimmungen des § 65, KOVG., in Betracht kommenden derzeitigen Bezieher von Renten nach § 11, Abs. (1), Ziffer 1, OFG., raschestens zu ermitteln und bis spätestens 30. April 1950 dem zuständigen LIA. unter Angabe der auf Grund des OFG. zuerkannten Opferrente mit dem Ersuchen bekanntzugeben, die Höhe der jeweiligen Leistungen nach dem KOVG. ab 1. Jänner 1950 sowohl dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, Opferfürsorgereferat, als auch dem zuständigen Amte der Landesregierung mitzuteilen. Rentenbezieher, die im Genusse einer Unterhaltsrente stehen oder eine solche neu beanspruchen, ist die Unterhaltsrente durch das Amt der Landesregierung unter Berücksichtigung der von dem LIA. gezahlten Leistung neu zu bemessen und zu bescheiden. Um zu vermeiden, daß eine Unterbrechung in der Rentenzahlung oder Übergüsse im Rentenbezug entstehen, sind diese Arbeiten vordringlichst unter Hintansetzung aller anderen Anträge, von besonderen Dringlichkeitsfällen abgesehen, zu erledigen.

Abschließend wird noch bemerkt, daß eine Rente, die nach § 65, KOVG., an einen rentenanspruchsberechtigten Inhaber einer Amtsbescheinigung durch das zuständige LIA. zur Anweisung gelangt, in den Fällen des § 11, Abs. (1), Ziffer 2, letzter Satz, OFG., einer Rente nach § 11, Abs. (1), Ziffer 1, lit. a oder b, OFG. gleichzuhalten ist.

Die tief einschneidenden Folgen dieses Erlasses erfordern größte Aufmerksamkeit aller Betroffenen. Durch die 4. Novelle zum OFG. hat sich eine Reihe von Verbesserungen für die Opfer des Faschismus ergeben. Damit sie auch wirklich zur Geltung kommen, bedarf es der ständigen Beobachtung aller Vorgänge durch unseren Bund. Kommt daher in jedem unklaren Falle in unsere Sprechstunden in den Bezirken und Ländern und helfe dadurch mit an der Aufrechterhaltung und am Ausbau der Opfergesetzgebung.

Rentenumwandlung

Rentenumwandlung (Abschnitt XV, KOVG.)

Auf Antrag eines Schwerbeschädigten oder einer Witwe (§ 35, lit. a, b und c, KOVG.) kann den Bestimmungen der §§ 57 und 58, KOVG., zufolge eine Rentenumwandlung zum Zwecke der Gründung oder Sicherung der Existenz bewilligt werden. Der Antrag ist beim Amte der zuständigen Landesregierung einzubringen. Dieses hat das Ansuchen mit dem Rentenakt nach Neubescheidung auf Grund der Bestimmungen des § 11, Abs. (1), OFG., in der Fassung der 4. OFG.-Novelle vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 198, unter Beischluß eines amtsärztlichen Gutachtens, eventuell unter Einholung von fachärztlichen Befunden, beziehungsweise von Befunden eines Landeskrankenhauses, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung in Vorlage zu bringen, dem die Entscheidung über die Rentenumwandlung obliegt. Die erste Voraussetzung ist, daß der Einschreiter das 55. Lebensjahr zur Zeit der Antragstellung noch nicht vollendet hat. Das amtsärztliche Gutachten beziehungsweise die Stellungnahme des Landessanitäts-Departements über das Zutreffen der Voraussetzungen des § 57, Abs. (3), KOVG., insbesondere aber über die Fragen, ob der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten voraussichtlich dauernd ist, weiters, ob im Hinblick auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschädigten oder der Witwe ärztliche Bedenken gegen die Abfertigung bestehen, sind besonders ausführlich zu halten. Außerdem ist in der Stellungnahme des Amtes der Landesregierung zu berichten, ob die Abfertigungssumme zur Gründung oder Erhaltung einer gesicherten, den Lebensunterhalt voll gewährleistenden oder wesentlich erleichternden Existenz

Verwendung finden soll. Die Bewerber um eine Renten umwandlung sind unter schriftlicher Festhaltung dieses Vorhaltes darüber aufzuklären, daß gemäß § 59, Abs. (1), KOVG., eine durch Abfertigung umgewandelte Rente nicht wieder auflebt, auch wenn der Zeitraum, der der Berechnung der Abfertigungssumme zugrunde gelegt wurde, bereits verstrichen ist.

Im Falle der Verhehlung einer Witwe mit Hinterbliebenenansprüchen nach § 4, Abs. (1), beziehungsweise Abs. (5), OFG., und § 11, Abs. (1), Ziffer 1, lit. b und Ziffer 2, OFG., erlöschen gemäß § 15, Abs. (1), lit. a, OFG., die vorerwähnten Anspruchsberechtigungen. Im kausalen Zusammenhang mit dem Erlöschen dieser Anspruchsberechtigung durch die Verhehlung entsteht aber der Anspruch nach § 38, KOVG., auf Abfertigung der Witwenrente. Die Abfertigung ist sohin nach Anzeige der Wiederverhehlung von Amts wegen zu veranlassen. Die Neubescheidung der Rente auf Grund der Bestimmungen des § 11, Abs. (1), OFG., in der Fassung der 4. OFG.-Novelle vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 198, ist aber die Voraussetzung für die Abfertigung. Das Amt der Landesregierung hat vor der Entscheidung zu erheben, ob die Anspruchsberechtigung der Hinterbliebenen bis zum 31. Dezember 1949

nicht bereits gemäß § 15, Abs. (1), lit. a, OFG., erloschen ist. Zusatzrenten und Unterhaltsrenten sind in keinem Falle abfertigungsfähig. Der Anspruch auf Zusatzrente erlischt mit der Abfertigung. [Ein Anspruch auf eine Unterhaltsrente besteht nach den Bestimmungen über das Erlöschen der Anspruchsberechtigung nach § 15, Abs. (1), OFG., nicht mehr.] Auf das im § 38, KOVG., letzter Satz, erwähnte Wahlrecht ist aber die Witwe jedenfalls aufmerksam zu machen. Rentenbezieher und Rentenwerber werden auf die Bestimmungen des Abschnittes XIII, § 53 und 54, KOVG., betreffend Anzeigen- und Ersatzpflicht ausdrücklich aufmerksam zu machen sein. Erstmals haben alle derzeitigen Rentenbezieher von ho. gleichzeitig mit der Aussendung der Fragebogen eine gedruckte Mitteilung über diese Anzeigen- und Ersatzpflicht erhalten. Die Kenntnisnahme dieser Bestimmung ist im Fragebogen mit der Unterschrift zu bestätigen. Die Ämter der Landesregierungen werden außerdem angewiesen, die Anspruchsberechtigungen auf Grund des KOVG., im besonderen nach § 37, KOVG., zu überprüfen.

Dieser Erlaß ergeht auf Grund des Ergebnisses der Beratungen in der OFK. in ihren Sitzungen am 19. November 1949 und 28. Jänner 1950.

Entschädigungen nach dem 7. Rückstellungsgesetz Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat in einem an das Arbeitsgericht Wien gerichteten Erlaß vom 12. Juli 1950, Zl. II—74.261—G/50, zu der Frage der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Entschädigungen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz Stellung genommen. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Zunächst sei bemerkt, daß sich die gegenständliche Frage nicht nur in den Fällen des § 4, Abs. 2, und des § 5, Abs. 2, sondern auch in den Fällen des § 4, Abs. 1, und des § 5, Abs. 1, des Siebenten Rückstellungsgesetzes, BGBl. NDr. 207/1949, ergibt. Allerdings ist die gesetzliche Konstruktion in den ersteren und in den letzteren Fällen nicht gleich. Während nämlich in den ersteren Fällen ausdrücklich ausgesprochen wird, daß das Dienstverhältnis erst zu einem dort bestimmten Zeitpunkt als beendet gilt, wird in den letzteren Bestimmungen nur ein Entgeltanspruch bis zu einem Zeitpunkt zugesprochen, in dem das Dienstverhältnis unter gewissen dort angeführten Voraussetzungen geendet hätte.

Da jedoch dieser Verschiedenheit der rechtlichen Konstruktion für die Frage der Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, wie aus den Ausführungen des folgenden Absatzes hervorgeht, keine rechtliche Bedeutung zukommt, kann über diese Verschiedenheit hinweggegangen werden. Nach den allgemeinen Vorschriften des bis 31. Dezember 1938 in Geltung gestandenen früheren österreichischen Rechtes (vergleiche § 44, Abs. 1, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz 1938, BGBl. 1/1938, für die Arbeitnehmer mit Ausnahme der im § 1, Abs. 3, dieses Gesetzes bezeichneten Personen und § 89, Abs. 1, Angestelltenversicherungsgesetz 1928, BGBl. 232/1928, für die in den §§ 54 und 57, Abs. 1, dieses Gesetzes bezeichneten Personen) endet die Versicherungspflicht und damit die Pflicht zur Beitragszahlung im allgemeinen mit dem Ende der Beschäftigung, wenn aber dieses mit dem Erlöschen des Entgeltanspruches nicht zusammenfällt, mit dem Erlöschen des Anspruches auf Entgelt. Das mit 1. Jänner 1939 in Kraft getretene deutsche Reichsrecht enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung gleicher Art, die Spruchpraxis ging jedoch auch dahin, daß das die Versicherungspflicht begründende

Beschäftigungsverhältnis (und damit die Pflicht zur Beitragszahlung) auch nach Beendigung der tatsächlichen Beschäftigung nicht erlischt, solange der Anspruch des dienstbereiten Dienstnehmers auf Gewährung des vertragsmäßigen Entgeltes weiter besteht. (Entscheidung des Großen Senates des Reichsversicherungsamtes, Amtliche Nachrichten für die Reichsversicherung 1927, S. 581.) Nach diesen Bestimmungen wäre also in den in Rede stehenden Fällen an und für sich Beitragspflicht gegeben. Es ist jedoch zu erwägen, daß für den in Betracht kommenden Personenkreis, wie er im § 1 des Siebenten Rückstellungsgesetzes umschrieben ist, in den §§ 112 ff. SV-ÜG. Spezialbestimmungen hinsichtlich ihrer sozialversicherungsrechtlichen Behandlung getroffen sind. In den Spezialbestimmungen ist vorgesehen, daß die für diese Personen eingetretenen Benachteiligungen auch auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiete gutgemacht werden, wobei dies entweder gegen Beitragsleistung des Bundes oder des Versicherten oder beitragslos auf Kosten des Versicherungsträgers erfolgt. Würden daneben die oben erwähnten allgemeinen Vorschriften angewendet werden, so würden sich Widersprüche ergeben. So sind unter anderem nach der Sonderregelung gewisse Zeiten beitragsfrei oder gegen Beitragsleistung durch den Bund anzurechnen (§ 114, Abs. 1, SV-ÜG.), während nach der allgemeinen Regelung die Beitragsleistung je zur Hälfte zu Lasten des Dienstgebers und des Versicherten ginge. In den in Betracht kommenden Fällen muß nämlich nach § 1, Abs. 1, des erwähnten Rückstellungsgesetzes die Voraussetzung vorliegen, daß es sich um Ansprüche handelt, die auf Grund des Gesetzes oder Anordnungen entzogen worden sind, so daß also ein Verschulden des Dienstgebers an der verspäteten Entrichtung der Beiträge im allgemeinen nicht angenommen werden kann und in der Regel der Dienstnehmeranteil an den Beiträgen von dem nachzutrichtenden Entgelt abzuziehen wäre (§ 89 GSVG. 1938, § 116 Ang. VG. 1928, § 395, Abs. 2, Reichsversicherungsordnung).

Bei dieser Sachlage ergibt sich hierortigen Erachtens die Notwendigkeit, die allgemeine Auslegungsregel anzuwenden, daß die lex specialis der lex generalis vorangeht, das heißt, daß Sozialversicherungsbeiträge von den auf Grund der §§ 4 und 5 des erwähnten Rückstellungsgesetzes zuzurechnenden Beträgen nicht einzuheben wären.

Steuerfreie Pauschalbeträge

Im Anschluß an den Artikel „Wieder ein Erfolg“ in der vorletzten Nummer unserer Zeitung*) geben wir nachstehend die Sätze der steuerfreien Pauschalbeträge an, die bei einer tat-

sächlichen Minderung der Erwerbsfähigkeit neben den allgemeinen Pauschalbeträgen an Besitzer von Amtsbescheinigungen und Opferausweis gewährt werden:

Bei der Lohnabzugsteuer:

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	Bei Erwerbstätigen erwerbstätigen**) Monatlich	Bei Nichterwerbstätigen**)
25 bis 35 Prozent	30.—	18.—
35 bis 45 Prozent	40.—	24.—
45 bis 55 Prozent	100.—	60.—
55 bis 65 Prozent	120.—	72.—
65 bis 75 Prozent	140.—	84.—
75 bis 85 Prozent	160.—	96.—
85 bis 95 Prozent	180.—	108.—
95 bis 100 Prozent	200.—	120.—
Bei Bezug von Pflege- oder Blindenzulage	400.—	240.—

Bei der Einkommensteuer (Selbstfatierung):

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	Jährlich
25 bis 35 Prozent	200.—
35 bis 45 Prozent	300.—
45 bis 55 Prozent	750.—
55 bis 65 Prozent	875.—
65 bis 75 Prozent	1025.—
75 bis 85 Prozent	1150.—
85 bis 95 Prozent	1300.—
95 bis 100 Prozent	1500.—
Bei Bezug von Pflege- oder Blindenzulage	3000.—

*) Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“ Nr. 46, Juni 1950, Seite 18.

**) Nichterwerbstätig sind Dienstnehmer, die Dienstbezug nur mit Rücksicht auf ein früheres Arbeitsverhältnis beziehen, zum Beispiel nur Ruhegehalt.

Ein altes Unrecht gutgemacht

Den Bemühungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten im Einvernehmen mit den Vertretern des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und dem Verhandlungskomitee ist es endlich gelungen, mit der Gemeinde Wien einen Vertragsabschluß zustande zu bringen, der die Hinterbliebenen der Justifizierten in dieselben Rechte einsetzt, die bisher den Hinterbliebenen nicht pragmatisierter Justifizierter durch das Opferfürsorgegesetz zuteil geworden sind.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß alle das gleiche, ihr Höchstes, das Leben, für ein freies demokratisches Österreich geopfert haben, wurde bei den Verhandlungen im Jahre 1945 allen Hinterbliebenen eine Grundpension von 150 S zuerkannt.

Von den 67 Justifizierten der Gemeindebediensteten entfallen 62 auf das Schema I, die 5 in das Schema II fallenden Bediensteten wurden einzeln behandelt und dementsprechend eingereiht. Der erste Schritt auf dem Wege der Wiedergutmachung, den die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten mit der Gemeinde Wien abgeschlossen hat. Der auf diese Weise erreichte Pensionsbezug betrug bisher netto 336 S. Es war eine etwas vorteilhaftere Einreihung, als die Witwen auf Grund der bisher geleisteten Dienstzeit der Justifizierten Anspruch hatten, doch sowohl für die Hinterbliebenen als auch für die Gewerkschaft unbefriedigend.

Durch das Inkrafttreten des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947 haben die Hinterbliebenen nach Justifizierten auf eine Mindestrente von 411 S Anspruch, dazu die Zusatzrente von 120 S und die Hinterbliebenenrente von 100 S; dies ergibt einen Gesamtbetrag von 631 S.

Der Pensionsbezug von 336 S hatte für die Witwen aber zur Folge, daß dieser Betrag auf

die Unterhaltsrente von 411 S in Anrechnung gebracht wurde und außerdem der größte Teil der Zusatzrente weggefallen ist.

Der neue im Juni 1950 abgeschlossene Vertrag gilt rückwirkend ab Jänner 1950 und enthält folgende Bestimmungen:

Die justifizierten Bediensteten werden bei der Neubemessung der Grundpension in die Gruppe C ihrer Dienstzeit entsprechend eingestuft, von der errechneten Witwenpension werden noch 30 Prozent Ruhegenußbemessungsgrundlage dazugerechnet, der Fehlbetrag auf 531 S wird durch eine Ergänzungszulage ausgeglichen. Zu der Pension der Gemeinde Wien bekommt die Witwe vom Bund 100 S Hinterbliebenenrente ausbezahlt, womit die im Opferfürsorgegesetz vorgezeichnete Rente erreicht ist und die Hinterbliebenen auf denselben Rentensatz kommen, den die Nichtpragmatisierten erreicht haben. Die Kinderzulagen werden wie bisher beibehalten, die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben aufrecht.

Trotz dieses Erfolges müssen wir uns aber im klaren sein, daß noch nicht alle Probleme der Opfer des Faschismus einer zufriedenstellenden Lösung zugeführt haben werden können und es noch harter Arbeit bedarf, um zu einer halbwegs zufriedenstellenden Gesamtlösung zu kommen.

Die Mitarbeiter

An dieser Nummer des „Sozialistischen „Kämpfer“ haben folgende Genossen mitgearbeitet:

Robert Blau, Joan Boß, Ludwig Eldersch, Friedrich Flußmann, Friedrich Glück, Rosa Jochmann, Erich Körner, Hermann Lackner, Karl Mark, Josef Schneeweiß, Rudolf Trimmel, Georg Waldeck

Ein historisches Dokument

Wir haben vor kurzem ein Dokument aus der Kärntner Widerstandsbewegung erhalten, das wir in seinem vollen Umfang abdrucken. Es handelt sich um eine Denkschrift, die im Mai 1944 von der Befreiungsfront Österreichs herausgegeben wurde und ein Beweisstück mehr ist für den Kampf unserer Kärntner Genossen gegen Faschismus und Nazityrannei, für den aktiven Kampf österreichischer Patrioten für ein freies, unabhängiges Österreich. Die Denkschrift wurde in vielen handschriftlichen Exemplaren unter höchster Lebensgefahr für jeden Beteiligten verbreitet und affiziert.

Befreiungsfront Österreichs, Landesgruppe Kärnten,
Bezirksgruppe Ferlach

24. Mai 1944

Denkschrift!

Todesstille liegt über dem gesamten Deutschen Reich. Gleich lebenden Leichen huschen die Menschen durch die Gassen, sich verstohlen nur einzelne Worte zuflüsternd. Es schweigen also nicht nur die Toten, sondern auch die Lebenden. Die vom deutschen Volk schon seit Jahrhunderten, ja seit Jahrtausenden so oft erkämpfte und in unzähligen Liedern besungene und auch auf den Barrikaden erkämpfte Freiheit ist, seitdem der Tyrann Adolf Hitler, einem Schweizer Geßler gleich, das deutsche Volk regiert, nur mehr zu einem teuren Vermächtnis der dahingemordeten Millionen geworden.

Seit fast fünf Jahren wird ein Krieg geführt, wie er grausamer nicht geführt werden kann. Die Jugend unserer Nation wird buchstäblich hingeschlachtet, die schönsten und größten Städte Deutschlands werden von seinen Gegnern nach dem Rezept des Führers „ausradiert“ und andere materielle und kulturelle Werte in unvorstellbarem Ausmaß vernichtet. Die Art der Kriegführung hat Formen angenommen, die in der Geschichte der Menschheit unbekannt sind und alle Schrecken der vergangenen Kriege weit in den Schatten stellen. Die systematische Ausrottung oder Dezimierung nichtdeutscher Völker oder bestimmter Rassen durch hiezu bestimmte SS-Totenkopf- oder sonstige Verbände ist buchstäblich zur größten Kulturschande des 20. Jahrhunderts geworden.

Und im Innern des Reiches? — Da wüten die schäbigsten und verkommensten Subjekte als Exekutivorgane der Gestapo und mehr als fragwürdige Schergen der Nazijustiz. Brave und fleißige Staatsbürger, die vom Ertrag ihrer schweren und lebenslangen Arbeit unter Darben und Nöten sich ein Heim schufen und nur im Verdacht standen, einer staats-, vielmehr nur regierungsfeindlichen Richtung anzugehören oder die nur von allerschäbigsten käuflichen Subjekten einer solchen Handlung bezichtigt werden, werden von „Sicherheitsbeamten“ in friedlichen Ortschaften wie Hasen niedergeschossen. Ohne Erhebung des Tatbestandes, ohne Überprüfung der erhobenen Beschuldigung, ohne Gerichtsverfahren, ohne richterliches Urteil. Eine Kreatur übelster Art ist Ankläger, Verteidiger, Staatsanwalt und aburteilender Richter in einer Person. Jeder Gerechtigkeit Hohn sprechend, grausamste Willkür eines grauen Mittelalters.

Ist es unter diesen Umständen ein Wunder, wenn sich fast die ganze Welt mit ihren unerschöpflichen Menschenreserven und nie versiegenden Materialmengen jeglicher Art zur Bewwingerin dieses imperialistischen und volksfremden Regierungssystems zusammengeschlossen hat und sich nunmehr zum letzten und entscheidenden Waffengang richtet?

Ist es verwunderlich, wenn sich in diesem Zuchthaus, „Drittes Reich“ genannt, Menschen finden, die vor aller Welt, wenn auch in bescheidenen Formen, offenen Protest gegen diese Schändung der Freiheit erheben?

Ist es unverständlich, wenn einzelne ihre Existenz, ihr Vermögen, ihre Frau und Kinder und nicht zuletzt ihr höchstes Gut, ihr eigenes Leben, zu opfern gewillt sind, um von ihren gepeinigten Mitmenschen, mögen sie an all den geschilderten

Zuständen schuld sein oder nicht, all die furchtbaren Auswirkungen zu bannen trachten suchen, die der bald zu erwartende Zusammenbruch dieses fluchbeladenen Regierungssystems unweigerlich mit sich bringen wird?

Ist es vielleicht auch nicht verständlich, wenn in einer Zeit, in der an den Grenzen unseres so herrlich schönen Kärntnerlandes die abermalige Forderung auf Lostrennung bestimmter Gebietsteile erhoben wird, sich dann Männer finden, die in ehrlichster Arbeit mit den Freiheitskämpfern jenseits unserer Landesgrenze die richtigen Wege zu suchen und zu finden trachten, damit diesem Lande und seinen Bewohnern ein zweites 1918—1920 sicher erspart bleibt? Denn Blut ist fürwahr mehr als genug geflossen.

Von diesen Gedanken beseelt, haben die Unterfertigten gehandelt, als wir Wege beschritten, die zur Verwirklichung der angedeuteten Ziele führen sollen. Wir sind Männer, die in verschiedenfältigster Form Dienst für die Menschheit in bescheidenem Umfang getan haben. Wir werden die unternommenen Schritte zu jeder Zeit und gegenüber jedermann zur richtigen Stunde verantworten. Heute ist dies unmöglich, daher blieb nichts anderes übrig als die Flucht.

Verlassen von allem, was uns lieb und teuer war, Abschiednehmen von den Annehmlichkeiten des Lebens, Aufgabe des Berufes, Abschied von Frau und Kindern, Preisgabe des eigenen Lebens, das ist das Opfer, das wir zum Teil schon gebracht haben oder noch zu bringen gewillt sind.

Wir sind nicht ausgezogen, um zu morden und zu plündern oder solches zu organisieren, nein, unsere Aufgaben sind höherer Art. Sie werden sichtbare Formen erst dann annehmen, wenn die Stunde der Befreiung des deutschen Volkes schlagen wird. Sollten wir aber den Endsieg der österreichischen Befreiungsfront nicht erleben, dann gehen auch wir ein in die Reihen der unzähligen unschuldigen Opfer, die von der Reaktion gefordert wurden und für eine bessere Zukunft gefallen sind.

Und nun zum Schluß. Ihr weiteres Handeln sei von ihrem eigenen Gewissen diktiert. Nach dem Zusammenbruch des Hitler-Faschismus werden ihre Handlungen und Unterlassungen ganz nach ihrer Art gewogen und als Plus oder Minus in Rechnung gestellt werden.

Für uns und das geknechtete deutsche Volk kann aber auch fürderhin nur folgendes gelten: Die Waffen müssen schweigen, aber der Geist der Vernunft, des Friedens und die Achtung und Anerkennung des einzelnen, ganzer Konfessionen und Rassen und Völkerschaften zu neuem und unauslöschlichem Leben erweckt werden. Aus der Glut und Asche der vernichteten Güter materieller, kultureller und ideeller Natur muß die Freiheit in ihrem hellsten Glanz, einer Göttin gleich, unantastbar für alle Zukunft, emporsteigen.

Tod dem Faschismus, Freiheit dem Volke!

Franz Schmid

Hans Richter

Ulrich Olippitz

Lesen und vorsichtig weitergeben!
Werbet für die österreichische Befreiungsfront! Unterstützt die Opfer des Faschismus! Sabotiert alles und beschleunigt den Zusammenbruch!

Adressenänderungen melden!

Wir bitten alle Mitglieder, bei Wohnungswechsel die geänderten Anschriften sofort auch dem Bund sozialistischer Freiheitskämpfer bekanntzugeben, damit Aussendungen und vor allem die Zeitung von den Postämtern nicht als unbestellbar zurückgeschickt werden müssen.

Mau schreibt uns!

Wir antworten!

Meine lieben Freunde und Leidensgenossen!

Ich bin ehemaliger politisch Verfolgter und habe Euch am 20. Juli 1950 einen Brief geschrieben. Heute erlaube ich mir nochmals, mit kurzen Worten ein paar Zeilen zu übermitteln.

Meine lieben Freunde und Leidensgenossen. Ich erhielt vor einiger Zeit wieder die Zeitung „Der sozialistische Kämpfer“ und gehöre Eurem Verband nicht an, sondern bin schon mehr als zwei Jahre Mitglied des Bundesverbandes Lichtenfelsgasse. Ich glaube, das wird so richtig sein, denn wir sind alle die gleichen Leidensgenossen und politischen Verfolgten, wir waren alle im gleichen Zuchthaus und Konzentrationslager, wir haben alle gleich gelitten und sind alle Brüder und Schwestern. Wir sind alle die gleichen Freiheitskämpfer und Leidensgenossen und die gleichen ehrlichen, treuen Kämpfer Österreichs. Wir müssen uns die Hände reichen und Brüder und Schwestern sein, ich kenne da keinen Unterschied.

Meine lieben Freunde, wo bleiben unsere Rechte? Wir haben Österreich vor einem fürchterlichen Unglück gerettet; und jedes Leiden vor der Barbarei der fürchterlichsten Nazi Herrschaft, die die Weltgeschichte je gekannt hat.

Meine lieben Freunde und Leidensgenossen, wir sollten und müßten als die ersten und besten Kämpfer für unsere Republik Österreich anerkannt werden. Wir sollten begünstigt und bevorzugt nach unseren Rechten behandelt werden, aber meine lieben Freunde, wo bleibt denn diese Hilfe und wo bleiben die sozialen Rechte? Ich habe kein Vertrauen und keinen Glauben mehr, denn wir bleiben die alten gequälten Leidensgenossen. Dazu werden wir vielfach noch von verschiedenen Leuten verspottet und als „Verbrecher“ und „Verräter“ angesehen — wir ehrlichen, treuen, starken Kämpfer! Die Nazi werden gehätschelt und beinahe bevorzugt; sie kriechen aus ihren Maulöchern und sitzen an den schönsten, besten Arbeitsplätzen und Amtsstellen in unserem demokratischen Österreich. Wo sind wir ehemalige politische Verfolgte? Die Nazi haben ihre „Haftentschädigung“, ihre „Wiedergutmachung“ im höchsten Ausmaß und besitzen die schönsten Wohnungen.

Wir ehemaligen politische Verfolgten sind jetzt fünf Jahre aus den Konzentrationslagern befreit, wir sind von unseren fürchterlichen Leiden alle gebrechlich, abgemagert und zusammengebrochen. Daheim haben wir keine Haftentschädigung, keine Wiedergutmachung, oft keine warmen, menschenwürdigen Wohnungen, viele von uns sind noch in größter Armut und Not, und um uns kümmert sich niemand. Wie lange wird es noch dauern, daß uns einmal geholfen wird?

Noch eine ernste Mahnung: Es wäre höchst an der Zeit, mit dem noch herrschenden Naziungeist endgültig Schluß zu machen. Es wäre das größte Gebot der Demokratie für die Sozialistische Partei, hier Ordnung zu schaffen. Meine lieben Freunde und Leidensgenossen, sonst kommt nochmals ein Rückschlag für uns ehemalig politische Verfolgte, und wir wandern wieder in Konzentrationslager und Kerker. Deshalb müssen wir alle Leidensgenossen Brüder und Kameraden sein und zusammenstehen. Und es darf zwischen uns ehemalig politische Verfolgten keine

Spaltung und Zersplitterung, keinen Unterschied geben.

Euer Leidensgenosse H. G.

*

Lieber Freund Gressl!

Du teilst uns mit, daß Du dem Bundesverband österreichischer KZler angehörst und meinst, das wird so richtig sein. Ja, hast Du denn ganz vergessen oder vielleicht gar nicht erfahren, was in Wirklichkeit vorgegangen ist? Bis 1948 gab es einen überparteilichen Bund der politisch Verfolgten, in dem KZler aus SPÖ, KPÖ und ÖVP einträchtig zusammenarbeiteten und einen Erfolg nach dem anderen für uns Verfolgte erreichten. Daß diese Arbeit im Parlament geleistet wurde und da wieder in erster Linie von sozialistischen Abgeordneten, will ich hier gar nicht besonders betonen. Sie fand ihren Höhepunkt im Opferfürsorgegesetz 1947, das als ein muster-gültiges Gesetz bezeichnet werden kann.

Als es nun galt, in der täglichen Praxis die Durchführung dieses Gesetzes im Einzelfall zu sichern, begann von einer bestimmten Seite aus der Kampf um Machtpositionen im Bund, und nach einigen Monaten waren die Verhältnisse so unendlich geworden, daß ein Auseinanderfallen unvermeidlich wurde. Wir Sozialisten sind diesen Weg nicht gerne gegangen, aber es blieb kein anderer Ausweg, und so entstanden die heute noch bestehenden drei Verbände, da die KZler jeder Partei sich ihre eigenen Organisationen schufen, die Bürgerlichen ihre ÖVP-Kameradschaft, die Kommunisten ihren, wie bei ihnen üblich, überparteilich getarnten Bundesverband österreichischer KZler und wir Sozialisten unseren Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus.

Es steht Dir natürlich frei, Dich dem Verband anzuschließen, der Deiner politischen Richtung entspricht, wir stellen nur fest, Sozialisten und alle, die ihnen ihr Vertrauen schenken, gehören zu uns. Du muß selbst wissen, wohin Du gehörst. Eines ist aber



sicher: Seit der Trennung der verschiedenen Gruppen sind Tausende von Opfern neu erfaßt und über ihre Rechte aufgeklärt worden. Vor allem aber ist es den einzelnen Verbänden heute mit Hilfe ihrer Partei leichter möglich, die Interessen der Opfer im öffentlichen Leben durchzusetzen. Die ständigen Verbesserungen am OFG. sprechen eine deutliche Sprache und gerade sie sind fast immer erreicht worden durch die zähe und unermüdliche Arbeit unserer Genossen und Genossinnen im Parlament. Sie müßte eigentlich jeder unterstützen, der dem Sozialismus dienen will, und darum ist es notwendig, daß Du und Deinesgleichen unserem Bund beitreten und ihn unterstützen sollen. Freundschaft!



Anwendbarkeit des 7. Rückstellungsgesetzes

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom
25. Oktober 1949, 4 Ob 45/49

Der Begriff „Unternehmen“ umfaßt nicht nur Erwerbsunternehmungen, die auf Gewinn berechnet sind, sondern auch öffentlich-rechtliche Organisationen, die einen budgetmäßig erfaßten Einnahmen- und Ausgabenetat aufweisen, wie Arbeiterkammern, Rechtsanwaltskammern und ähnliche gesetzlich geregelte Berufsvertretungen. — Das 7. Rückstellungsgesetz findet daher auf diese Körperschaften Anwendung

Der Oberste Gerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ehemalige Dienstnehmer öffentlich-rechtlicher Körperschaften ihre Ansprüche nach dem 7. Rückstellungsgesetz geltend machen können. Es war zu prüfen, ob bei diesen Körperschaften von einem „Unternehmen“ gesprochen werden kann.

Das 7. Rückstellungsgesetz gibt ebensowenig wie das 3. Rückstellungsgesetz oder andere österreichische Gesetze eine Legaldefinition des Begriffes „Unternehmen“. Es ist aber im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes und den Zusammenhang mit den anderen Rückstellungsgesetzen davon auszugehen, daß darunter nicht bloß Erwerbsunternehmungen zu verstehen sind, die auf Gewinn abgestellt sind und „einen Inbegriff von Sachgütern, Maschinen, Einrichtungsgegenständen, Rechten und wirtschaftlichen Chancen darstellen, die durch eine zweckvolle Leitung zu einer gegliederten Organisation zusammengefaßt sind“ (Kolroß, Exekution auf Vermögensrechte S. 170), sondern daß hier jede, sei es auch öffentlich-rechtliche, Organisation gemeint ist, die zur Erreichung ihrer gesetzlichen Aufgaben einen budgetmäßig erfaßten Einnahmen- und Ausgabenetat aufweist. Es fallen daher in diesem Sinne nicht nur die Beklagten, sondern auch die Arbeiterkammern, Rechtsanwaltskammern und ähnliche gesetzlich geregelte Berufsvertretungen unter den Unternehmensbegriff. Die gegenteilige, von gewerberechtlichen oder privatrechtlichen Grundsätzen ausgehende Auffassung müßte dazu führen, daß die Angestellten dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen als Berechtigte Ansprüche im Sinne des § 1 (3) des 7. Rückstellungsgesetzes zustehen, nicht unter dieses Gesetz fielen und höchstens nach Maßgabe des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, vor allem des § 1409 ABGB., Ansprüche zu stellen befugt wären. Dies kann aber nicht der Sinn des Gesetzes sein, dessen erläuternde Bemerkungen vielmehr ausdrücklich hervorheben, daß der Gesetzgeber durch dieses Gesetz alle entzogenen Dienstnehmeransprüche, soweit nicht § 2 des Gesetzes eine Ausnahme vorsieht, in den Kreis seiner Regelung einbeziehen wollte und dadurch unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht hat, daß in Hinkunft eine Behandlung solcher Ansprüche nach anderen Normen als denen des 7. Rückstellungsgesetzes ausgeschlossen sein soll.

Wichtige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes

Verurteilung wegen eines Verbrechens. Eine Verurteilung wegen Verbrechens steht nicht schon an sich der Anspruchsberechtigung auf einen Opferausweis nach §§ 1 und 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, entgegen, sondern nur dann, wenn nach der Art des begangenen Deliktes ein Mißbrauch der im Opferfürsorgegesetz vorgesehenen Begünstigungen zu erwarten ist. Als ein mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch stehendes Verhalten kann nur ein mit dem Ziel der Freiheit und demokratischen Verfassung Österreichs unvereinbares, also politisches Verhalten in Frage kommen. Erkenntnis vom 18. Jänner 1950, Zl. 629/49.

Anspruchsberechtigung der Hinterbliebenen. Ob das zugrunde gegangene Opfer unbescholten oder wegen Verbrechens oder Vergehens vorbestraft war, ist für die Entstehung der Anspruchsberechtigung des Hinterbliebenen gleichgültig, wie ja auch die Tatsache der oder die Pflicht zur Unterhaltsgewährung unabhängig davon besteht, ob der Unterhaltsleistende unbescholten oder vorbestraft ist. Das Gesetz gewährt dem Hinterbliebenen Opferfürsorge nicht nur dann, wenn das Opfer in der Vergangenheit ganz oder teilweise für seinen Unterhalt aufkam, sondern auch, wenn es aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung — sein Leben vorausgesetzt — dies in Zukunft tun müßte. Erkenntnis vom 28. November 1949, Zl. 1356/48.

Wichtige Mitteilung

Nach Redaktionsschluß erfahren wir, daß im Nationalrat die 5. Novelle zum OFG. beschlossen wurde. Die Frist für die Anspruchsanmeldung wurde bis 31. Dezember 1951 erstreckt. Die Unterhaltsrente für Opfer, Elternpaarrentner und männliche Elternrentner beträgt nun 491 S., für alle übrigen Rentenbezieher beträgt die Unterhaltsrente 461 S. Näheres in der nächsten Nummer unserer Zeitung.



Eine Mutter sucht ihr Kind

Die Genossin Pauline Bauer schickt uns das Bild ihrer Tochter, von der sie seit dem Februar 1945 ohne Nachricht ist. Sie kam im Jänner 1944 wegen „verbotenen Umganges mit einem Polen“ in das KZ Ravensbrück und schickte im Februar 1945 einen Brief an ihre Mutter — die einzige Nachricht, die diese überhaupt erhielt. Wir bitten alle Genossinnen und Genossen, vor allem die Ravensbrückerinnen, die irgendwelche Hinweise oder Mitteilungen über die Vermißte machen können, sich mit uns in Verbindung zu setzen.



Wer kennt Alfonse de Nicola?

Alfonse de Nicola, geboren am 5. März 1885, bis 16. August 1944 Arzt in Triest, wurde am 26. August 1944 von der Gestapo verhaftet und nach Dachau gebracht. Von dort kam er nach Auschwitz und wurde am 18. Jänner 1945 nach Mauthausen transportiert.

Ein überlebender Mitgefangener berichtete, daß er ein oder zwei Tage vor seiner Ankunft in Mauthausen im Zuge gestorben sein soll und dann einfach auf der Strecke aus dem Waggon hinausgeworfen worden ist. Der Transport von Auschwitz ist am 25. Jänner 1945 in Mauthausen angekommen.

Kameraden, die de Nicola gekannt haben oder Näheres über ihn wissen, bitten wir um Nachricht.



Werte Genossen!

Wer die Juninummer „Der Kämpfer“ aufmerksam gelesen hat und sich noch die Mühe nahm, auch zwischen den Zeilen zu verweilen, mußte wohl die Feststellung gemacht haben, daß der Wert aller jener Menschen, die von Dollfuß bis Hitler für die Freiheit Österreichs eintraten, auch in den Ministerien und sonstigen Behörden mit einer wenig gefragten Valuta verglichen werden. Viele, die einstmals mitgeholfen haben, Österreich in den Abgrund zu stoßen, triumphieren heute über jene, die einer gerechten Wiedergutmachung noch nicht teilhaftig geworden sind. Es wirkt aufreizend, wenn ein wiedereingestellter Amtskollege — vormals Nazi — für die Zeit der Dienstenthebung voll rehabilitiert wird, und dies mit einer Schnelligkeit, wie man es sonst von österreichischen Behörden nicht gewohnt ist. Andererseits sind genug Fälle bekannt, daß Akten, Eingaben, Gesuche usw. bei Ministerien oft erst nach sechs Monaten bis zu zwei Jahren — oder gar nicht erledigt werden und gerade dann nicht, wenn der Gesuchsteller der SPÖ angehört. Merkwürdig ist auch, daß es sich zudem um Ministerien handelt, die von einem sozialistischen Minister geführt sind.

Handelt es sich aber um einen Anhänger der ÖVP, der eine ministerielle Entscheidung benötigt, so erfolgt diese prompt und sie wird im günstigsten Sinne erledigt, auch dann, wenn ein sozialistisch geleitetes Ministerium entscheidet.

Was die Wiedergutmachung betrifft, so wird von allen, die politisch gemäßregelt worden sind, der Hinweis des Herrn Bundeskanzlers, daß für eine Wiedergutmachung viele Millionen von Schillingen erforderlich wären, für die keine Deckung da ist, als lächerlich abgetan. Man hat sich beeilt, alle Nazi wieder einzustellen, ebenso flink war man auch mit der Nachzahlung entgangener Bezüge. Was geschieht nun mit denjenigen, die gemäß §§ 4 und 7, ÖGBI. Nr. 160/38 fristlos entlassen und ab 1945 wieder eingestellt wurden? Diese sind im Besitz eines Dekretes, darin heißt es: Eine Nachzahlung entgangener Bezüge findet gemäß § 4, Abs. 6, des BÜG. nicht statt. Kommentar überflüssig. Die Nazi aber sagen: „Wäret auch Nazi gewesen, dann hättet ihr die Rehabilitierung schon im Sack.“ Nein, so plump sagt man es nicht — aber es wird so verstanden. Wollte man sich mit diesem Schnelligkeitsakt für die Nazi — ohne Rücksicht auf Millionen — das politische Wohlwollen erkaufen? Hier wurde nicht nach Deckung gefragt, und diese Rechnung ist falsch. Ich sehe nur unsichere Werte auf unsicheren Posten.

H. P., Kärnten

Aus dem Wiener Landesverband

Die Bezirke berichten:

Ottakring

Soeben erfahren wir, daß unser lieber Freund und Genosse Ignaz Smolka am 23. September 1950 sein siebzigstes Lebensjahr vollendet hat.

Genosse Smolka ist seit vierzig Jahren sozialistisch organisiert und gehörte auch dem Republikanischen Schutzbund an. Er wurde 1934 nach den Februarereignissen aus dem Dienst entlassen und betätigte sich in der Zeit nachher, zusammen mit unserer Genossin Moik, maßgebend am Aufbau der illegalen Gewerkschaften. Smolka ist auch heute, trotz seiner siebzig Jahre, als Vertrauensmann der SPÖ tätig.

Lieber Genosse Smolka! Aus Anlaß deines Siebzigers übermitteln auch wir dir unsere besten Glückwünsche!

Floridsdorf

Die Bezirksgruppe Floridsdorf beklagt den Verlust eines aufrechten und treuen Kämpfers für die gerechte Sache des Sozialismus — den Genossen Johann Schaumburger. Er wurde uns am 5. Oktober 1950 durch den Allbezwinger Tod entrissen. Genosse Schaumburger war einer der vielen Genossen, die im Februar 1934 in den Reihen des Republikanischen Schutzbundes aktiv für die Sache der Arbeiterschaft kämpften und Freiheit, Recht und Demokratie gegen den Ansturm der grün-weißen Austrofaschisten verteidigten. Wir werden ihn niemals vergessen.

Aus den Landesorganisationen

Salzburg

Nach wochenlangem schwerem Leiden verstarb im Salzburger Landeskrankenhaus der Obmann der Landesorganisation Salzburg des Bundes der sozialistischen Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, Genosse Franz Pongruber, im Alter von 48 Jahren. Er war der Sohn eines Bahnwärters und hat sich in zäher Arbeit zum Lokomotivführer und später zum Verwaltungsbeamten der österreichischen Bundesbahnen emporgearbeitet. Der Sozialistischen Partei gehörte Genosse Pongruber schon vor 1934 als Funktionär an. In den Jahren zwischen 1934 und 1945 war er vielen Verfolgungen ausgesetzt und er war zuletzt im Lager Dachau; während dieser Zeit erkrankte er auch an Tuberkulose.



In Salzburg hat sich Genosse Pongruber nach der Wiederaufrichtung der Sozialistischen Partei neuerlich mit ungebrochener Arbeitskraft als Vertrauensmann zur Verfügung gestellt und er war an der Aufrichtung des Salzburger Landesverbandes des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus maßgeblich beteiligt, bei dem er dann als Obmann an die Spitze trat. Der Tod hat dem unerschrockenen und aufrechten Vorkämpfer für die sozialistische Idee, der bis zuletzt seine Arbeitskraft unermüdet für die politisch Verfolgten einsetzte, nun eine Schranke gesetzt. Seine Einäscherung fand am 25. September 1950 auf dem Salzburger Kommunalfriedhofe statt. Sein Gedenken wird nicht nur beim Bunde sozialistischer Freiheitskämpfer, sondern auch in den Herzen jedes wahren Sozialisten stets hochgehalten werden.

An seinem Grabe sprachen für den Bundesvorstand der sozialistischen Freiheitskämpfer Nationalrat Genosse Voithofer, für die Bezirksorganisation der Sozialistischen Partei und für die Eisenbahnergewerkschaft deren Obmann Genosse Seifried.

Kärnten

Wer jemals das kleine bescheidene Häuschen in Spittal am Millstätter See betrat, der konnte gewiß sein, unvergeßliche Stunden im Kreise unseres Genossen Walcher und seiner Familie zu erleben. Welche Situation auch immer war, dort war alles Denken, das ganze private Leben der Idee des Sozialismus untergeordnet. So war es immer schon und es wäre unserem Freund und unserem Weggefährten nicht leicht gefallen, festzustellen, wann er eigentlich begonnen hat, ein Mitkämpfer der Arbeiterklasse zu sein. So wie Genosse Populorum es an seinem Grabe ausdrückte, so war es wirklich. Er hatte alles erlebt und erlitten, was die Bewohner dieser Erde in Unterdrückte und Unterdrückter teilte und da er schon als Kind alles Leid der rechtlosen Klasse fühlte, gehörte er selbstverständlich, kaum, daß er zum bewußten Denken erwachte, zu jenen Menschen, die überall dort, wo es Stärkere gibt, an der Seite der Schwächeren stehen.



Es war für unseren Franz keine Frage, als im Jahre 1934 das Verbot unserer Partei im Radio erklang, daß er daran mitarbeiten mußte, dieses Unrecht wieder gutzumachen und die Arbeiterschaft sich wieder unter der Roten Fahne sammeln durfte. Diesen für ihn so selbstverständlichen Entschluß bezahlte er allerdings mit seinem Leben. Man muß unseren Genossen Walcher erlebt haben in den ersten Tagen nach Beendigung des Krieges, wie er nicht aufhören konnte, seiner Begeisterung darüber Ausdruck zu verleihen, daß „wir wieder da sind“. Und obwohl ihn seine Familie und alle seine Freunde baten, sich zu schonen und zuerst seine Gesundheit zu stärken, gab es für ihn keine Pause, keine Erholung, sondern mit einer fast übernatürlichen Kraft unterordnete er seinen Körper seinem Willen. „Denn“, so sagte er, „ich kann mir keinen Urlaub nehmen, ich habe ja noch so viel zu tun.“

Bis in die letzten Tage hinein war dies seine allergrößte Sorge, daß er so vieles nicht erledigen konnte. Vieles wollte er noch schreiben — er, dessen Artikel voller Leben waren —, wenn auch der Körper nicht mehr konnte, und er nicht müde wurde darzulegen, wie unendlich viel es noch für ihn zu tun

gab. Aber lange schon stand einer neben ihm, der still lächelnd all die Pläne vernahm und doch wußte, daß er sehr bald siegen würde, über diesen Körper, der nach den großen Strapazen und Anforderungen nicht mehr weiter konnte. Und so standen wir an einem strahlend schönen Sommertag um das Grab unseres nimmermüden Kämpfers für Freiheit und Gerechtigkeit. Und selbst wenn die unzähligen Kränze aus dem ganzen Lande nicht gewesen wären, so hätten die schlichten Dankesworte des Vertrauensmannes des Radentheiner und des Leobner Betriebes jedem, der es nicht wußte, gesagt, daß hier ein Herz stehenblieb, das für alles Schöne schlug und das

sich etwas erworben hatte, was nur wenigen zuteil wird: Die Liebe der Arbeiterklasse!

Jeder, der unseren Genossen Walcher gekannt hat, trauert mit seiner Familie um einen aus unseren Reihen, der auch in der Zeit der Dunkelheit unerschrocken mit uns gestritten hat! Sein Andenken ist uns ein Vermächtnis!

Für den Parteivorstand und den Klub der Sozialistischen Abgeordneten sowie für den Bund sozialistischer Freiheitskämpfer, sprach Genossin Jochmann am Grabe Worte des Gedenkens; für den Kärntner Parteivorstand sprach Genosse Populorum Abschiedsworte.

Ausschreibung von Tabaktrafiken

In Wien, Niederösterreich und dem Burgenland sind folgende Trafiken ausgeschrieben. Wir machen darauf aufmerksam, daß sich alle Amtsbescheinigungsbesitzer und Inhaber von Opferausweisen unter den vorgeschriebenen Bedingungen um die Verleihung dieser Trafiken bewerben können. Mitglieder

unseres Bundes, die die Absicht haben, sich um eine Trafik zu bewerben, sollen alle näheren Daten zusammen mit einer Durchschrift des bezüglichen Ansuchens so rasch als möglich über die zuständigen Landesorganisationen an uns einsenden.

Im Wege der öffentlichen Ausschreibung gelangen bis 4. November 1950 nachfolgende Tabaktrafiken in Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Wiederbesetzung.

a) Tabaktrafiken in Wien:

Standort (Bezirk)	Umsatz im Jahre		Führung
	1949	Schilling	
Wien XVIII, Staudgasse 73	1949	69.383	selbständig
Wien XXI, Lang-Enzersdorf, Klosterneuburger Straße 3	1949	48.288	selbständig oder verbunden

b) Tabaktrafiken in Niederösterreich:

Standort	Umsatz im Jahre		Führung
	1949	Schilling	
Diepoltz Nr. 28, Bezirk Mistelbach	1949	14.530	verbunden
Elsenreith Nr. 27, Bezirk Zwettl	1949	7.376	verbunden
Gabersdorf Nr. 4, Bezirk St. Pölten	1949	14.449	verbunden
Hausleiten, Kiosk, Bezirk Korneuburg	1949	14.410	verbunden
Irnfritz Nr. 29, Bezirk Horn	1949	19.485	verbunden
Karlsdorf Nr. 54, Bezirk Hollabrunn	1949	20.797	selbständig oder verbunden
Korneuburg, Bahnhof, Bezirk Korneuburg	Wiedererrichtung		selbständig
Litschau Nr. 74, Bezirk Gmünd	1949	40.833	selbständig oder verbunden
Lindabrunn Nr. 39, Bezirk Baden	1949	37.348	selbständig oder verbunden
Mahrsdorf Nr. 27, Bezirk Neunkirchen	1949	11.912	verbunden
Sabatenreith Nr. 24, Bezirk Waidhofen an der Thaya	Wiedererrichtung		verbunden
Schönfeld Nr. 21, Bezirk Zwettl	1949	12.522	verbunden
Schranawand Nr. 32, Bezirk Baden	1949	21.311	selbständig oder verbunden
St. Pölten, Herzogenburger Straße, Kiosk, Bezirk St. Pölten	1. 9. 1947—31. 8. 1948	52.146	selbständig
Waidmannsfeld Nr. 18, Bezirk Wiener Neustadt	1949	5.356	verbunden
Wieselsfeld Nr. 17, Bezirk Hollabrunn	1949	12.983	verbunden
Zelking Nr. 2, Bezirk Melk	1949	39.035	selbständig oder verbunden

c) Tabaktrafiken im Burgenland:

Standort (Bezirk)	Umsatz im Jahr		Führung
	1949	Schilling	
Deutsch Tschantschendorf Nr. 69, Bezirk Güssing	1949	12.770	verbunden
Leithaprodersdorf Nr. 110, Bezirk Eisenstadt	1949	26.385	selbständig oder verbunden
Mannersdorf an der Rabnitz Nr. 53, Bezirk Oberpullendorf	1. 6. 1949—30. 5. 1950	39.214	selbständig oder verbunden
Stöttera Nr. 6, Bezirk Mattersburg	1. 9. 1949—24. 8. 1950	23.850	selbständig oder verbunden
Weiden am See Nr. 82, Bezirk Neusiedl am See	1949	81.529	selbständig

Die Anträge auf Verleihung dieser Verschleißgeschäfte sind auf den vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu stellen, zu fertigen und spätestens am 4. November 1950, 12 Uhr mittag, bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland als Bevollmächtigte der Austria Tabakwerke AG. (vormals Österreichische Tabakregie) in Wien III, Vordere Zollamtsstraße 3, I. Stock, Tür 107, unter verschlossenem Kuvert einzureichen.

Die Antragsformulare für die Verleihung eines Verschleißgeschäftes sind mit einem 20-Schilling-Stempel, das Sittenzeugnis mit einem 4-Schilling-Stempel und jede Beilage mit einem 1-Schilling-Stempel zu versehen.

Ausgenommen von der Stempelpflicht für Verleihungsansuchen und Beilagen sind Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen aus dem Kriege 1914/1918, die im Besitze eines Rentenbescheides sind und Opfer um ein freies, demokratisches Österreich, die durch eine Amtsbescheinigung nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. 183, anerkannt sind, weiter bedürftige Kriegsversehrtete des Krieges 1939/1945 mit Versehrtenstufe I, II, III oder IV sowie Kriegerwitwen aus diesem Kriege, falls sie das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben oder arbeitsunfähig sind beziehungsweise für mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind zu sorgen haben.

Anträge, die nicht unter Benützung der amtlichen Vordrucke oder verspätet eingebracht werden, desgleichen Anträge, die nicht mit dem Nachweis der Verfügungsberechtigung des Bewerbers über ein vollkommen geeignetes Verschleißlokal belegt sind, bleiben unberücksichtigt. Überdies sind Anträge jener registrierungspflichtigen Personen (§ 4 NS-Gesetz 1947), die gemäß § 17, Absatz (2), des NS-Gesetzes 1947 belastet und nicht gemäß § 17, Absatz (4), NS-Gesetz 1947 von der Sühnepflicht ausgenommen sind, von der Bewerbung ausgeschlossen.

Die Verschleißgeschäfte dürfen am bisherigen Standorte oder, wenn das Stammlokal nicht zur Verfügung steht, in einem geeigneten, in unmittelbarer Nähe gelegenen Ersatzlokal ausgeübt werden. Die Handelsspanne beträgt derzeit bei

selbständiger Führung 24 Prozent, bei verbundener Führung 13 Prozent.

Die amtlichen Vordrucke sind bei der obgenannten Finanzlandesdirektion, Wien III, Vordere Zollamtsstraße 3, I. Stock, Zimmer 107, sowie bei dem zuständigen Finanzamt beziehungsweise der zuständigen Steueraufsichtsstelle erhältlich, wo auch nähere Auskünfte erteilt werden.

Bedürftige Kriegsbeschädigte des Krieges 1914/1918, die im Genusse einer Dauerrente stehen oder denen eine Dauerrente abgefertigt* wurde, Hinterbliebene nach solchen, denen eine dauernde Hinterbliebenenrente zuerkannt ist, Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich mit einer Amtsbescheinigung nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes vom 17. Juli 1945 in der Fassung der Opferfürsorgeverordnung vom 31. Oktober 1945, weiter bedürftige Kriegsversehrtete des Krieges 1939/1945 mit Versehrtenstufe I, II, III oder IV sowie Kriegerwitwen aus diesem Kriege, falls sie das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben oder arbeitsunfähig sind beziehungsweise für mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind zu sorgen haben, genießen bei der Vergebung von Tabakverschleißgeschäften ein unbedingtes Vorzugsrecht.

Der Präsident der Finanzlandesdirektion
für Wien, Niederösterreich und Burgenland

*) Kriegerwitwen und Kriegerwaisen aus dem Kriege 1914/1918, die im Besitze eines Rentenbescheides sind, Kriegsbeschädigte, deren Rentenbezüge ganz oder teilweise abgefertigt wurden, haben ungeachtet der erfolgten Abfertigung auch dann als bevorzugte Bewerber zu gelten, wenn sie durch Amtsbescheinigung des zuständigen Landesinvalidenamtes nachweisen, daß die der Abfertigung zugrunde liegende Rente seinerzeit als Dauerrente zuerkannt wurde.

Die Bestätigung des Landesinvalidenamtes über die Art der abgefertigten Rente ist ohne besondere Aufforderung schon bei Stellung des Antrages beizubringen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verschleißbehörde während des Besetzungsverfahrens eine etwa fehlende Bestätigung vom Landesinvalidenamte nicht anfordert.

Warten Sie nicht

bis in Ihrer unmittelbaren Nachbarschaft ein Feuer, ein Einbruch oder ein Wasserschaden vorkommt und an Gefahren oder Verluste erinnert, die auch Ihrer Wohnung drohen! Rufen Sie, ehe es zu spät wird, die Städtische Versicherung an! Die Hausratversicherung, welche sie bietet, ist besonders zweckmäßig und gar nicht kostspielig. Sie bekommen auf Wunsch unverzüglich, ohne jede Formalität, eine fertige Polizze zur Sicherung für alle Schadenfälle der oben genannten Art. Telephon U 28-5-90
Wien I, Tuchlauben 8

IGNAZ HETMANEK

Wien VII, Mariahilfer Straße 112

Haus- und Küchengeräte, Herde
und Öfen, Bestecke usw.

Bei Vorweis des Inserates erhält Vorweiser 5% Preisnachlaß

STAFÄ-KINO

Wien VII, Mariahilfer Straße 120

„**Vogelfrei**“

Beginnzeiten: 2, 1/4, 1/2, 3/4, 9 Uhr Telephon B 33-0-68
Neues Programm telephonisch!

Autoreparaturwerkstätte Hermann Gross

Wien IX, Porzellangasse 2
Telephon A 13-0-70

„Der Österreichische Stenograph“

Monatsschrift für fachliche Weiterbildung

Herausgegeben vom
Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
Verwaltung und Redaktion: Wien I, Hohenstaufengasse 10
Jahresabonnement 12 Schilling



MÖBEL

von der einfachsten bis
zur Luxusausführung

A. G. Vereinigter Wiener Tischlermeister

Wien VI, Mariahilfer Straße 31
Telephon B 22-401, B 20-405

Bierkabarett

Simplicissimus

WIEN I, WOLLZEILE 36

Telephon: R 26-4-31, R 21-2-73

Gegen Abgabe dieses **BONS**
erhalten Sie an der Tages- und
Abendkassa

2 Stück Ermäßigungskarten (50%)

Nur gültig von Montag bis Freitag

Tapezierer Jodlbauer

erzeugt die **BETTBANK**
mit Spiralfederunterlagen



wie Bettbank

Polstermöbel, Matratzen, Fauteuils sowie alle Tapezierungen
Gutes Material - Gewissenhafte Arbeit - Billige Preise

Wien XV, Goldschlagstraße 15

TEILZAHLUNGEN

Telephon A 37-4-38

PROVINZVERSAND!



wie Lotterbett



PLANMÄSSIGE
WERBUNG
IN ALLEN KINOS
ÖSTERREICHS

WERBE-FISCHER

KINOREKLAME

FACHFIRMA WERBE-FISCHER

6. HOFMÜHLGASSE 18

DIAPOSITIVE *üf.w.* v. S48'-

KOPIEN " " "14'-

TONSTREIFEN " " "85'-

KOPIEN " " "25'-

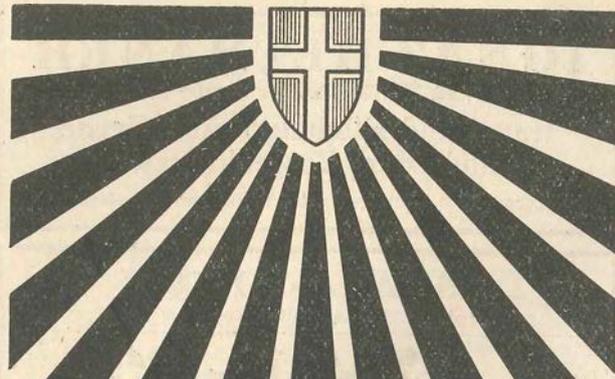
WERBEFILME BILLIGST!

EINSCHALTUNG JEDER KINOREKLAME IN ALLEN KINOS ÖSTERREICHS!

GANZTÄGIG

B27040

Billigste und verlässlichste
Quelle für alle Firmen, Orga-
nisationen, Vereine usw.
Auch Propagandaschall-
platten von 38 Schilling auf-
wärts! Mitglieder des Bundes
(für Werbemittel) 5 Prozent
Rabatt!



ZENTRALSPARKASSE
DER GEMEINDE WIEN
WIEN I · WIPPLINGERSTRASSE 8
33 ZWEIGANSTALTEN

KREDITVEREIN
DER ZENTRALSPARKASSE DER GEMEINDE WIEN
WIEN VII · NEUBAUG. 1 · MÖDLING · WIENERSTR. 27

Redaktionsschluß
für die nächste Nummer: 10. November 1950

Die Wiener Stadtwerke

versorgen Wien
mit Licht, Kraft und Wärme

Jährliche Abgabe:
700 Mill. kWh Strom und 330 Mill. m³ Gas

Sie befördern jährlich
600 Mill. Fahrgäste mit Straßenbahn,
Stadtbahn und Autobussen

Generaldirektion:

Wien I, Ebendorferstraße 2
Tel. A 17-5-95

Einkaufssekktion:

Wien VIII, Josefstädter Straße 10-12
Tel. A 21-5-40, A 24-5-20

Elektrizitätswerke:

Wien IX, Mariannengasse 4
Tel. A 24-5-40

Gaswerke:

Wien VIII, Josefstädter Straße 10-12
Tel. A 21-5-40, A 24-5-20

Verkehrsbetriebe:

Wien IV, Favoritenstraße 3-11
Tel. U 42-5-80, U 43-5-70

HR. MARCEL VIKTOR
WIEN 21.
DONAUFELDERSTR. 44/III/13

V. b. b.

Wenn verzogen, bitte nachsenden oder zurück

Sprechstunden

in unseren Bezirksgruppen

1. Werdertorgasse 9 Mi. 16 bis 18 Uhr
2. Praterstraße 25 a Di. 16 bis 18 Uhr
3. Landstraßer Hauptstraße 41 Fr. 18 bis 20 Uhr
4. Wiedner Hauptstraße 60 b .. Do. 18 bis 19 Uhr
5. Bacherplatz 14 Mi. 18 bis 19 Uhr
6. Otto-Bauer-Gasse 9 Do. 18 bis 19 Uhr
7. Neubaugasse 25 Do. 18 bis 19 Uhr
8. Josefstädter Straße 39 Do. 17 bis 18 Uhr
9. Dreihackengasse 7 Mi. 17 bis 19 Uhr
10. Dampfgasse 35 Mi. 17 bis 19 Uhr
11. Simmeringer Hauptstraße 80 Mo. 17 bis 19 Uhr
12. Ruckergasse 40 Fr. 18 bis 19 Uhr
13. Hietzinger
Hauptstraße 22 Mo. 18.30 bis 19.30 Uhr
14. Linzer Straße 297 Fr. 17 bis 19 Uhr
- 15a. Hackengasse 13 Mi. 17 bis 19 Uhr
- 15b. Rustengasse 9 Fr. 18 bis 19.30 Uhr
16. Schuhmeierplatz 18 Do. 17 bis 19 Uhr
17. Kalvarienberggasse 28 a Mi. 17 bis 19 Uhr
18. Leitermayergasse 45 Fr. 19 bis 20 Uhr
19. Billrothstraße 48 Fr. 17 bis 19 Uhr
20. Raffaelgasse 11 Do. 18.30 bis 20 Uhr
21. Brünner Straße 38,
Schlingerhof, Stiege 18 Mo. 17 bis 19 Uhr
22. Donaufelder Straße 259 Mo. 18 bis 19 Uhr
25. Liesing, Breitenfurter
Straße 2, jeden 1. und 3. Mo. 18 bis 19 Uhr

in unseren Fachgruppen

Polizei

1. Postgasse 7, 1. Stiege,
2. Stock, Zimmer 36 Mi. 16 bis 18 Uhr

Wir bitten, alle unsere Genossen auf die Sprechstunden in den Bezirksgruppen aufmerksam zu machen.

Eine Bitte an unsere Mitarbeiter!

Wir bitten alle Genossen, die uns Briefe, Berichte oder Beiträge einsenden, die für unsere Zeitung „Der sozialistische Kämpfer“ bestimmt sind, alle Manuskripte immer nur einseitig zu beschreiben.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus. Verantwortlicher Redakteur: August Jarosik. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Friedrich Flußmann. Alle Wien I, Löwelstraße Nr. 18, Tel. A 28-5-20. Alleinige Anzeigenannahme: Annoncen-expedition Werbe-Fischer, Wien VI, Hofmühlgasse 18. Postsparkassenkonto Nr. 180.925. Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“, Wien V, Rechte Wienzeile 97.